

Freiwillige **euerwehr** Brünnstadt

1 2 5 Jahre 7. und 8. Juli 2 0 0 1

# Landwirte

Die neue landwirtschaftliche Feuer-Inhaltsversicherung:

Sicher durch Garantiehaftung mit Unterversicherungsverzicht.

Vertrauen Sie unseren Spezialisten: Bayerische Landesbrandversicherung – Der Feuerversicherer.





Bayerische Landesbrandversicherung AG Geschäftsstelle Schweinfurt

Friedrich-Ebert-Straße 41 · 97421 Schweinfurt Telefon (0 97 21) 71 48 - 0 · Fax (0 97 21) 71 48 - 24

E-Mail: IP6GS084@vkb.de

# 1876 - 2001

# 125 Jahre Freiwillige Feuerwehr Brünnstadt



7. und 8. Juli 2001

# Grußwort des 1. Bürgermeisters Robert Finster

Neben dem "Scherenbergiahr", das den 600. Geburtstag des Frankenwinheimers. Fürstbischof Rudolph von Scherenberg. zum Anlass hat, ist mit dem 125-jährigen Jubiläum der Freiwilligen Feuerwehr Brünnstadt unserer Gemeinde ein weiteres Festereignis geschenkt. Wirklich Anlass genug, miteinander zu feiern! Als Schirmherr und Bürgermeister freue ich mich mit den und Verantwortlichen Kameraden Brünnstadter Feuerwehr und grüße alle, die mit uns am Jubiläumswochenende feiern



Mit diesem Gruß verbinde ich ein herzliches Dankeschön an alle, die in den vergangenen 125 Jahren durch Mitsorge und ihren persönlichen Einsatz dazu beigetragen haben, dass diese Freiwillige Feuerwehr Brünnstadt möglich und fortgeführt werden konnte. Hierbei denke ich vor allem an jene Bürger im Ortsteil Brünnstadt, die sich zur Gründung einer Solidargemeinschaft zusammen fanden, um dem Nächsten in Not und Gefahr beizustehen. Mein Dank gilt allen, die an verantwortlicher Stelle ihren Einsatz leisten, vor allem auch in der Aus- und Fortbildung der Feuerwehrjugend; stellvertretend Herrn 1. Kommandanten Josef Issing.

Besonders hervorzuheben ist der Kameradschaftsgeist unter den Feuerwehrmännern von Brünnstadt. Feste und Zusammenkünfte aller Art nehmen einen wichtigen Stellenwert ein. So ist eine Gemeinschaft gewachsen, die dem Trend der heute soviel beklagten Vereinzelung der Menschen entgegensteht.

So gratuliere ich von Herzen zu eurem Fest und wünsche, dass es gelingen mag, auch in Zukunft möglichst viele junge Männer zu integrieren. Dann behält die Feuerwehr Brünnstadt ihre doppelte Bedeutung:

-einerseits ist sie eine einsatzbereite Truppe für den Ernstfall

-andererseits Treffpunkt, wo junge Männer auf ihre Art Gemeinschaft erleben. Beides ist für ein Dorf nicht hoch genug einzuschätzen.

Robert Finster Schirmherr und 1. Bürgermeister

## Grußwort des Landrates Harald Leitherer

Die Freiwillige Feuerwehren des Landkreises Schweinfurt zählen nicht von ungefähr zu den erfolgreichsten Einrichtungen bürgerlicher Selbsthilfe – mit Sicherheit sind sie die ältesten und traditionsreichsten. Die Freiwillige Feuerwehr Brünnstadt beispielsweise feiert in diesem Jahr ihr 125jähriges Bestehen. Keine der hinlänglich bekannten Organisationen, die sich dem Gemeinwohl verschrieben haben, ist unumstrittener, keine hat den Beweis ihrer



Unentbehrlichkeit erfolgreicher geführt als die Freiwillige Feuerwehr. Es fällt leicht, vor solch einem Hintergrund aus ehrlicher Überzeugung herzlich zu gratulieren.

Es ist ein leistungsfähiger Verbund von rund 6000 Wehrleuten im gesamten Landkreis, die auf absolut freiwilliger Basis ihre Freizeit und im Ernstfall ihr Leben einsetzen, um dem in Not geratenen Mitmenschen zu helfen. Sie tun dies effektiv, schnell und vor allem, ohne vorher zu fragen :"Was bringt es mir ein?" Sie leisten ihren Dienst unentgeltlich, und dies in vielen Wehren des Landkreises seit 125 Jahren. Es sind die Freiwillige Feuerwehren, die Spötter und Zyniker davon überzeugen, dass der Kern des Menschen gut ist. Es sind die Feuerwehrleute, die uns versöhnen mit Negativbildern, mit Eindrücken, was Menschen ihren Artgenossen antun können.

Feuerwehr bedeutet gelebte Solidarität, Gemeinsinn, Mut und Begeisterungsfähigkeit – es sind die Menschen, die den Dienst prägen und es ist eben dieser Dienst, der von denen, die sich ihm verschrieben haben, nicht weniger fordert als den ganzen Einsatz. Ein bißchen Feuerwehr ist unmöglich – zu ernsthaft wären bei einer solchen Haltung die Konsequenzen.

125 Jahre Feuerwehr in Brünnstadt sind ein Anlaß zu Freude und Stolz – sie sind aber auch ein Grund zu tiefempfundenem Dank. Er gilt jedem einzelnen Mitglied dieses leistungsfähigen Verbundes für mehr Menschlichkeit. Ich wünsche der Wehr, die in diesem Jahr Bilanz ziehen kann über den Einsatz vieler einzelner, dass sich der den Feuerwehren innewohnende Geist der Selbstlosigkeit erneuert und auch weiterhin von Generation zu Generation weitergegeben werden kann.

Die Freiwillige Feuerwehr Brünnstadt begleite auch künftig die Überzeugung und der Elan, die dies ermöglichen.

Harald Leitherer Landrat

### Grußwort von Pfarrer Waldemar Müller

125 Jahre Freiwillige Feuerwehr in Brünnstadt!

Ein Anlaß der Männer und Frauen zu gedenken, die in ihrem selbstlosen Einsatz zum Schutz des Gemeinwesens da waren und da sind. Dieser Selbstschutz-Gruppe gebührt ein Fest zu solch einem Geburtstag. Manchmal feiern wir mitten am Tag ein Fest



125jähriger Geburtstag: Menschen im Einsatz für andere:

3.20 Uhr, die Sirenen heulen auf, die Menschen schrecken aus ihrem Schlaf und sind in Sorge: "Wo mag ein Brand ausgebrochen sein? Ist es vielleicht ein anderer Katastrophenalarm?" Während manche nach kurzer Überlegung wieder weiterschlafen, eilen die Feuerwehrleute zum Einsatz: zum Löschen des Brandes, zur Eindämmung der Katastrophe, um Menschen zu retten und vor Schaden zu bewahren, um Hab und Gut in Sicherheit zu bringen.

125jähriger Geburtstag: Diese einsatzbereiten Männer und Frauen bewundern wir und sind ihnen dankbar. Deshalb dieses Fest aus Dankbarkeit: Für das Gemeinwohl ein Zeichen der Verbundenheit, der Solidarität und der Anerkennung, liebe Feuerwehrleute.

125 Jahre Feuerwehr in Brünnstadt:

Menschen, die im christlichen Glauben ihre Wurzeln haben, zeigen ein Beispiel der Nächstenliebe: Wer ist mein Nächster?

Das Gebot der Gottes- und der Nächstenliebe bewegt immer noch viele Menschen zu sozialen Einrichtungen, zu öffentlichen Hilfsorganisationen, auch zur Feuerwehr. Feuerwehrleute setzen sich tatkräftig ein für andere, sie geben ihr Ganzes – bis zur Beeinträchtigung ihrer Gesundheit und bisweilen der Lebenskraft. Sie erfüllen damit den Auftrag, dass wir als Christen einander dienen sollen: jeder mit der Gabe, die er selbst empfangen hat.

Und es ist eine Gabe von Gott, sich für andere selbstlos und für Gottes Lohn einzusetzen. Über alle weltliche Ehrungen hinaus, die gerade auch verdienten Feuerwehrleuten zurecht zuteil werden, wird Gott selbst diesen Dienst segnen und lohnen.

In diesem Sinn wünsche ich allen ein frohes Feuerwehrfest!

Pfarrer Waldemar Müller

# Grußwort des 1. Vorsitzenden Egon Mauer

Die Freiwillige Feuerwehr Brünnstadt blickt in diesem Jahr mit Freude und Dankbarkeit auf ihr 125jähriges Bestehen zurück. Dieses Jubiläum ist Grund und Anlass genug um in Brünnstadt ein großes Fest zu feiern. Unser Dank gilt allen, die sich in den vergangenen 125 Jahren in den Dienst der Allgemeinheit stellten, um zu helfen, wenn Feuer oder andere Notlagen dies geboten.



Die Notwendigkeit einer Feuerwehr auch in einem kleinen Dorf ist unbestritten – im Schadenfall sind einheimische Aktive besser mit den Örtlichkeiten vertraut als andere Wehren. Aufgabe des Feuerwehrvereines muss es deshalb stets sein, alle Jugendlichen des Ortes für den Dienst in der Feuerwehr zu begeistern.

Der Mannschafts- und Leistungsstand unserer Wehr befindet sich derzeit auf hervorragendem Niveau, wofür ich mich bei allen Aktiven und vor allem bei den beiden Kommandanten recht herzlich bedanke. Wir können deshalb mit Stolz zurück und mit Zuversicht in die Zukunft blicken. Auch der politischen Gemeinde sei an dieser Stelle Dank gesagt für die immer problemlose Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen.

In unserer kleinen Ortschaft trägt die Feuerwehr auch stets zur örtlichen Kultur bei. Die Mitwirkung bei Prozessionen oder Gedenkfeiern ist eine Selbstverständlichkeit. In Zusammenarbeit mit dem Sportverein wurden viele Ausflüge zum Teil auch mehrtägige Fahrten durchgeführt. Ebenso gehört der traditionelle Feuerwehrball im Januar, wie die Christbaumverlosung in der Vorweihnachtszeit zum festem Programm. Das Maibaumaufstellen und ein Sommernachtsfest sind ebenfalls fest etabliert. Das Backofenfest – ein gemeinsames Fest aller örtlichen Vereine – findet heuer zusammen mit unserem Feuerwehrfest statt. Für die gute und harmonische Zusammenarbeit bedanke ich mich an dieser Stelle beim Katholischen Frauenbund unter der Leitung von Rita Ruß, beim Sportverein mit Vorstand Manfred Kirchner, bei der Jugendgruppe mit den beiden Verantwortlichen Ramona Horn und Andrea Mauer, bei der Musikkapelle unter der Leitung von Helmut Hoferer und beim Bauernverband mit Ortsbäuerin Maria Mauer.

Meine besondere Einladung und ein Willkommensgruß gilt allen ehemaligen Brünnstädtern; wir freuen uns sehr, wenn möglichst alle das Jubiläumsfest zum Anlass nehmen, um mit uns zu feiern.

### Egon Mauer

1. Vorsitzender des Feuerwehrvereines



Josef Issing

# Grußwort der beiden Kommandanten



Klaus Münch

Zur Feier unseres 125jährigen Jubiläums möchten wir unsere Gäste und Freunde recht herzlich in Brünnstadt willkommen heißen. Unser Gruß gilt allen Feuerwehrkameradinnen und Kameraden und der Feuerwehrjugend, die unserer Einladung gefolgt sind.

Vor 125 Jahren haben beherzte Männer der Gemeinde zum Schutze von Hab und Gut und zum Wohle der Allgemeinheit die Freiwillige Feuerwehr Brünnstadt gegründet.

Im Laufe der Zeit kamen immer neuere Aufgaben und Geräte auf uns zu, die mehr Aus- und Fortbildung unserer Kameraden erfordern. Trotz knapper Haushaltsmittel war und ist es auch heute noch ein Bestreben unserer Gemeinde, die Wehr dem heutigen Stand anzugleichen.

Ein Jubiläum ist ja nicht nur Anlass zum fröhlichen Feiern, sondern auch Gelegenheit zu ernstlicher Rückschau. Gerade diese Rückschau zeigt uns, dass schon immer eine große Anzahl Männer bereit waren, sich uneigennützig in den Dienst am Nächsten zu stellen. Dafür gebührt unser aller Dank allen, die in der Freiwilligen Feuerwehr Brünnstadt Dienst getan und diese Wehr über 125 Jahre erhalten haben. Diese selbstverständliche Pflichterfüllung und Einsatzbereitschaft führt zu einer guten kameradschaftlichen Zusammenarbeit und zu dem guten Ausbildungsstand der heutigen Wehr. Den Ehefrauen und Freundinnen gebührt unser Dank besonders, denn wie so oft mussten sie auf ihre Partner verzichten.

In diesem Sinne wünschen wir all unseren Gästen und Feuerwehrkameraden beim Jubiläumsfest weiterhin Gemeinschaftssinn und Begeisterung für die Sache, dem Fest einen guten Verlauf und allen Gästen frohe und angenehme Stunden in Brünnstadt.

Josef Issing

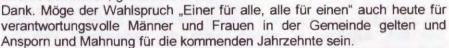
1. Kommandant

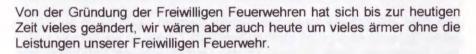
Klaus Münch 2. Kommandant

# Grußwort des Kreisbrandrates Georg Seufert

Der Freiwilligen Feuerwehr Brünnstadt möchte ich zunächst meine herzlichen Glückwünsche zum 125-jährigen Bestehen entbieten.

Vieles ist in dieser Zeit auf freiwillige und uneigennützige Weise geleistet worden. Diesem Dienst am Nächsten, für den Treue und Kameradschaft erforderlich waren, gilt mein besonderer





Bei Verkehrsunfällen rettet die Feuerwehr Menschenleben oder schützt die Umwelt. Das bedeutet eine gute technische Aus- und Weiterbildung als Grundlage für einen wirksamen schnellen Einsatz. Allen Führungskräften und Feuerwehrleuten gebührt aufrichtiger Dank und ein hohes Maß an Respekt und Anerkennung für den Idealismus, das Engagement und den dazugehörigen Kameradschaftsgeist.

Möge das 125jährige Stiftungsfest der ganzen Bevölkerung erneut zu Bewußtsein bringen, was sie an ihrer Wehr hat. Möge es auch den Männern der Wehr neue Begeisterung schenken und Ansporn für die Jugend sein, dem Idealismus ihrer Vorfahren nachzueifern.

So wünsche ich dem Fest einen frohen Verlauf und allen Besuchern recht schöne Stunden in Brünnstadt.

Georg Seufert Kreisbrandrat Kreisverbandsvorsitzender



Grußwort des Kreisbrandinspektors Georg Vollmuth

Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr

Vor 25 Jahren trafen sich Männer aus Brünnstadt, um wie Andere in dieser Zeit den Gedanken der Freiwilligen Feuerwehr aufzunehmen.



Sie erkannten, dass man sich zusammenschließen müsse, um zu üben und sich ausbilden zu lassen, wenn die gemeinsame Idee des Helfenwollens in die Tat umgesetzt werden solle.

Die Ziele, die sich die Menschen damals steckten , sind heute auch noch lebendig (wenn es auch oft nicht so aussieht). Genau so wie damals stellen sich Bürger aus freien Stücken für das Gemeinwohl zur Verfügung, dies verdient besonderen Dank und Anerkennung durch die Öffentlichkeit.

Schulungen, Übungen und Ernstfälle verlangen einen enormen zeitlichen Einsatz der einzelnen Feuerwehrdienstleistenden. Dies fördert natürlich auch die Kameradschaft und Toleranz gegenüber dem Einzelnen. Aus diesem Geist lebt die Feuerwehr.

Für ihr Fest wünsche ich der Freiwilligen Feuerwehr Brünnstadt alles Gute

Mit kameradschaftlichen Gruß

Georg Vollmuth Kreisbrandinspektor

# Grußwort des Kreisbrandmeisters Winfried Seißinger

Sehr geehrte Kameraden aus Brünnstadt,

Euerem 125-jährigen Bestehen gratuliere ich recht herzlich. Dank darf ich allen ehemaligen und ietzigen Wehrmännern für die geleistete Arbeit den fast 20 Mit aktiven Mitgliedern gehört Ihr zwar sicherlich zu den kleineren Feuerwehren in unserer auch den Region. aher 711 schlagfertigsten.



Die Feuerwehren sind mehr als nur Vereine und Organisationen, die sich in den Dienst der Allgemeinheit gestellt haben.

Heimatverbundenheit, Traditionspflege, gemeinschaftliches Wirken und Kameradschaft sind wichtige Bestandteile und diese lebt Ihr in Brünnstadt vor. Auch den ansteigenden Aus- und Fortbildungsanforderungen müssen wir in Zukunft mehr Bedeutung zukommen lassen, damit wir mit sicherer Hand unsere Aufgaben bewältigen können.

Mit dem gemeinsamen Um- und Ausbau Eueres TSF's hat sich das Zusammengehörigkeitsgefühl noch verstärkt und in kurzer Zeit wird sich das Funkproblem auch lösen.

Kameraden aus Brünnstadt, ich wünsche Euch für die Zukunft wenig Einsätze, falls doch, dann ein gutes Gelingen und allzeit für die Jugend ein offenes Ohr, damit Euer Engagement und Einsatz auf fruchtbaren Boden fällt.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Winfried Seißinger Kreisbrandmeister

# Die Aktiven der Feuerwehr 2001



### Hinten von links:

Mario Niedermeyer, Jens Niedermeyer, Marcel Stock, Josef Horn, Rainer Zimmerer, Georg Friedrich, Matthias Ruß, Manfred Hauck und Josef Ruß. Vorne von links:

Silvio Niedermeyer, Marco Gräf, Bernhard Stöcklein, Stephan Schmeußer, Herbert Heger, Roland Lenhart, Frank Hußlein, Bernhard Lenhart, Klaus Münch, Christian Hoferer und Josef Issing.

Es fehlen: Norbert Lenhart, Michael Fürst und Dankmar Reinfelder

# Unsere Alt-Kommandanten



Von links: Emil Schmeußer, Karl Reichert, Josef Issing Werner Hauck, Otto Münch, Egon Mauer.

# <u>Von 1950 - 2001</u>

	1. Kommandant		2. Kommandant	
1950	Valentin	Vogel	Adam	Ruß
1956	Albin	Herbert	Thomas	Reichert
1962	Albin	Herbert	Karl	Reichert
1968	Albin	Herbert	Karl	Reichert
1970	Josef	Issing	Otto	Münch
1974	Otto	Münch	Emil	Schmeuße
1979	Wemer	Hauck	Egon	Mauer
1990	Josef	Issing	Egon	Mauer
1996	Josef	Issing	Klaus	Münch

# Der Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr



Von links: Egon Mauer, Silvio Niedermeyer, Stephan Schmeußer, Klaus Münch, Manfred Hauck und Josef Issing.

# Die Ehrendamen

# beim 125 jährigen Feuerwehrfest 2001



### Von links:

Corina Erk, Ramona Horn, Andrea Mauer, Katja Horn, Nicole Wecklein, Stefanie Stöcklein, Kerstin Heger, Isabelle Pianski, Carmen Hessenauer und Carolin Ruß.

# Der Festausschuss



Von links:

Egon Mauer, Stephan Schmeußer, Manfred Hauck, Silvio Niedermeyer, Josef Horn, Klaus Münch, Bernhard Lenhart, Josef Issing und Manfred Kirchner.





# In Ehrfurcht und Dankbarkeit gedenken wir unserer verstorbenen Kameraden



Die Erinnerung an sie, an ihre Arbeit und Verdienste für die Freiwillige Feuerwehr wachzuhalten, ist unsere vornehmste Pflicht.

# <u>Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Brünnstadt</u> <u>in den letzten 25 Jahren</u>

16.01.79	Brand eines Nebengebäudes bei Johann Müller	
10.06.81	Einsatz in Frankenwinheim, Keller ausgepumpt	
11.06.81	Brand auf einem Getreidefeld nach Blitzschlag	
23.02.82	Zimmerbrand bei Reichert Lorenz	
26.02.90	Einsatz nach einem Sturm, eine Pappel lag quer über der Straße und auf dem Scheunendach an de Mühle	
25.08.90	Stoppelbrand bei Münch Otto an der Volkach	
21.06.91	Stallbrand bei Issing Josef	
19.07.91	Brand eines Häckselwagens auf dem Feld bei Ruß Manfred	
17.09.93	Schwelbrand in der Schule durch Schweißarbeiten	
21.09.94	Einsatz in Frankenwinheim bei Schreinerei Kleedörfer	
23.09.94	Einsatz in Herlheim	
02.01.95	Scheunenbrand bei Klemens Jörg in Frankenwinheim	
15.07.97	Brand eines Altpapiercontainers	
01.01.97	Scheunenbrand in Zeilitzheim	
06.02.00	Autounfall an der Mühle	

# Unser Feuerwehrauto



Ein 22 Jahre altes Fahrzeug wurde im November 1992 von der Aschaffenburger Wehr gekauft und von den Aktiven in mühevoller Arbeit von 250 Stunden hergerichtet. Das Auto wurde notwendig, da der alte Spritzenwagen in unbrauchbarem Zustand war.

Die Feuerwehr feierte am 27. Juni 1993 die Einweihung des Fahrzeuges in der Raiffeisenhalle.

Die Segnung führte Pfarrer Waldemar Müller durch. Anwesend waren außerdem KBI Rainer Zink, KBM Georg Vollmuth und Bürgermeister Albrecht Theuerer.

# Das Feuerwehrhaus nach dem Umbau 1993



Im Zuge der Umbauarbeiten der Alten Schule wurde auch das Feuerwehrhaus erweitert und umgebaut.

Die Tore wurden versetzt, um eine größere Tiefe zu erreichen, was durch die Anschaffung des TSF notwendig wurde.

# Feuerwehrschulungsraum



Im Frühjahr 1994 wurde der Schulungsraum im Dachgeschoß des Feuerwehrhauses von den Aktiven ausgebaut. Die Kosten beliefen sich auf 6.220--DM, davon übernahm die Gemeinde 4.000,-- DM plus zwei Heizkörper und eine feuerhemmende Tür. Der Feuerwehrverein übernahm 2.000,-- DM und den Rest von 220,-- DM die Mannschaft.

Die feierliche Einweihung fand am 24. Juni 1994 statt.

# Brünnstadt

### Geschichten aus der Geschichte

Für die Festschrift "100 Jahre Freiwillige Feuerwehr" des Jahres 1976 verfasste Fridolin Friedrich aus Oberspiesheim einen lückenlosen geschichtlichen Abriss des Dorfes Brünnstadt. So entschlossen sich die derzeitigen Festverantwortlichen, denselben Friedrich schen Aufsatz nicht zu wiederholen und auch nicht mit anderen Worten zu umschreiben. Es bot sich das Thema der Überschrift an: Geschichten aus der Geschichte Brünnstadts.

Brünnstadt ein frühmittelalterlicher Ortsname: 880 Brunnonstetin; 900 Brunnunstat; 1160 Brunnenstat. Althochdeutsch "brunno" = Brunnen, Quelle; althochdeutsch "stat" = Wohnstätte, Stätte, Stelle, Ort, Platz...

Brünnstadt bedeutet demnach die "Wohnstätte am Brunnen" oder die "Wohnstätte an der Quelle."

### Kirchliches Leben

Anno 1136 ist dieses Dörflein ein Filial auf Gerolzhofen, hat ein kleines Kirchlein, darinnen aber außer dem Patronatsfest St. Bonifatius und der Kirchweih kein Gottesdienst gehalten wird.

Aus dem Visitationsprotokoll von 1612:

Brünnstadt gehören alle Einwohner ins Kloster Ebrach, sind alle katholisch, zählen 23 Männer im Dorf und genießen den Gottesdienst in Frankenwinheim. Die Kirche ist am Gebäu, an Holz und Mauerwerk noch gar gut, wie dann das ganze Dach samt dem Dachstuhl durch die Untertanen erst in Neulichem ganz neu erbaut worden. Die Kirche ist für Brünnstadt auch hoch, groß, lang und weit genug, ist licht und lüftig genug, ist auswendig wie auch inwendig in Neulichem renoviert und mit geistlichem Malwerk schön geziert worden. Visitator findet bei dieser Kirche keinen Mangel.

Der Friedhof des Jahres 1612 ist gar klein und gering, ist nur auf der einen Seite mit einem Zaun, auf der anderen aber mit einem Gedürne (= Dorngebüsch) umgeben, ist noch nicht konsekriert, werden auch ihre Abgestorbenen nach Frankenwinheim geführet und dort begraben.

Das Einkommen des Gotteshauses zu Brünnstadt hat mehr nicht denn <sup>3</sup>/<sub>4</sub> Pfd Wachs. Und wenn etwas in der Kirchen oder daran zu bauen ist, muss solches von der Gemeinde entrichtet werden.

### Kirchhofseinweihung zu Brünnstadt; Verrichtung deren Actum parochialum von Frankenwinheim aus

In den Jahren 1678 – 1682 drängen die Brünnstadter auf ihre Friedhofseinweihung und wünschen, ihre Toten im eigenen Dorfkirchhof beerdigen zu dürfen und nicht

mehr nach Frankenwinheim bringen zu müssen. Des Weiteren stellen sie den dringlichen Antrag, dass nicht bloß zwei Gottesdienste im Jahr gehalten werden, sondern ebenso alle Hochzeiten und Taufen von Brünnstadter Untertanen in der eigenen Kirche gefeiert werden. Am 9. September 1678 richtet Brünnstadt an die Fürstlich Würzburgische Geistliche Canzlei die untertänigste Bitte mit der Feststellung:

Das Ebrachische Dörflein Brünnstadt, so eine Filiale zu Gerolzhofen und dortselbsten auf deren Friedhof viele der Verstorbenen unserer lieben Voreltern Leiber ruhen, hat schon lang vor dem ganzen Schwedischen Krieg seinen Friedhof angelegt. Aber bei den überstandenen verderblichen Kriegsläufen und bis heute schweren geldklammen Zeiten fehlen dem Dorfe die Mittel, sowohl die zur Friedhofsweihe notwendigen Sakramentalien als auch die Auslagen und Forderungen des Weihbischofs bezahlen zu können. Die Brünnstadter berichten weiter, dass ihr Dorfherr, der Herr Prälat des Klosters Ebrach, ihnen ohne Unkosten und gratis den Friedhof benedizieren täte. So erbitten sie zweierlei: Zum einen um die Erlaubnis für den Herrn Prälaten und zum Zweiten haben sie die Nachricht erhalten, dass Euer Hochw, und Gnaden, Herr Weihbischof in der Nähe schierskünftig den Kirchhof zu Westheim weihe und auf dem Rückweg übers Kloster Ebrach komme. So möge er die Menge der Sakramentalien. die zur Friedhofsweihe benötigt werden, also dupplieren, vermehren und im Kloster Ebrach belassen. Dies alles wurde gnädigst bewilligt und der Friedhof am 13. Oktober 1678 eingeweiht. Aber, bei all diesem Hin und Her hatten die Brünnstadter vergessen, auch die Erlaubnis zur Beerdigung ihrer Toten im nun eigenen Friedhof mit einzuholen.

Nach vier Jahren, am 1. Dezember 1682 erfolgte eine weitere untertänigste Bittschrift:

Wir Schultheiß, Bürgermeister und ganze Gemeinde zu Brünnstadt, im Ebrachischen Amt Sulzheim gelegen, möchten eine Filial nach Frankenwinheim haben, bekennen und verbinden uns dahero kraft dieses auf ewig einem Pfarrer zu Frankenwinheim, jährlich von allhiesiger Gemeinde acht Gulden, ein jeder 15 Batzen guter Münze, zu geben, sofern er folgende hierbei gesetzte Actus Parochiales bei uns halten und verrichten würde:

- soll er auf unserem vor vier Jahren hero geweihten Kirchhof alle unsere Gestorbenen mit den christlichen Zeremonien zur Erde bestatten oder bestatten lassen und in unserem Kirchlein, das erste, das siebente und das dreißigste (Totenamt) halten.
- soll er Pfarrer zu Frankenwinheim bei uns allhier gewöhnlichem katholischen Gebrauch nach mit priesterlicher Copulation alle Hochzeiten entweder durch sich selbsten oder mit seiner Erlaubnis durch einen anderen ordentlich geweihten Priester einleiten und zusammen geben.
- soll er Pfarrer zu Frankenwinheim allen unseren Kindern in unserem Kirchlein dahier, sofern der Notfall nicht ein anderes erfordert, das heilige Sakrament der Taufe spenden.
- soll er auch im Monat einmal dahier eine heilige Messen lesen, es sei gleich an welchem Werktag auch immer, die Intention würde ihm vorbehalten.

 und letztlich soll er neben Patronat und Kirchweih einen dritten "Sonntagsgottesdienst" halten. - Brünnstadts Geduld wird auf eine Harte Probe gestellt.

Am 13. Dezember 1700 sind schließlich alle Forderungen erfüllt und der Pfarrer erhält dafür jährlich 23 fl fränk, nebst einem Morgen Wiesen. Das darauf gemachte Heu und Grummet sind die Brünnstadter mit ihrem Geschirr verbunden nach Frankenwinheim in den Pfarrhof zu führen. Johann Philipp, Fürstbischof von Würzburg.

### 1888 - 1906:

Aus der Kaplaneistiftung Brünnstadt erhält die Pfarrei Frankenwinheim Bezüge, 15. Januar 1906. Die im ledigen Stande verstorbene Elisabetha Münch hat in ihrer letztwilligen Verfügung vom 6. April 1843 zu einem ständigen Kaplane dahier 1000 Gulden also vermacht, dass die Zinsen hiervon admassiert werden sollen, bis der Fond so stark angewachsen ist, dass der volle Kaplansgehalt für Brünnstadt allein aus den Renten berichtiget werden kann. Von derselben Frau wurden ferner 360 Gulden zu diesem Fonde zur jährlichen Abhaltung von vier Quartalämtern vermacht. Maria Anna und Margaretha Königer dahier vermachten 236 Gulden 15 Kreuzer zur jährlichen Abhaltung zweier weiterer Ämter. Dazu wird die Kirchenverwaltung Brünnstadt von der Hohen Regierung aufgefordert, über den durch diese Vermächtnisse entstandenen Stiftungsfond eine selbstständige Rechnung zu führen. Weil der Pfarrer selbst die "Kaplansarbeit" in Brünnstadt versieht, erhält er das "Kaplaneigehalt" aus der Stiftung. Um das Kapital nicht anzugreifen wird zeitweise der Jagdpacht dazu geschlagen.

Von 1908 beginnend zieht sich die Trennung des Kirchendienstes vom Schuldienst zwei Jahre lang hin. Am 1. Dezember 1908 stellt Lehrer Paul Steigner den Antrag auf Trennung der niederen Kirchendienste vom Schuldienst: Erklärung des Volksschulehrers Paul Steigner in Brünnstadt zu den Verhandlungen in Sachen seines Antrages wegen Trennung des niederen Kirchendienstes.

- Ich bestätige hiermit, dass ich von den bezüglichen Verhandlungen der Gemeinde- und der Kirchenverwaltung Brünnstadt vom 12. April 1909 Kenntnis habe. Als Schulstelleninhaber erkläre ich zur Sache selbst:
  - a.) Zur Stellung des Antrages auf Trennung veranlasste mich der Umstand, dass das neue 1908 erbaute Schulhaus weit von der Kirche weg außerhalb des Dorfes steht, wodurch die Besorgung des Dienstes teils sehr erschwert, teils ganz unmöglich ist.
  - b.) Zur Verrichtung der bezüglichen Arbeiten muss der Lehrer schon vor und auch nach dem Gottesdienste in der Kirche anwesend sein; er kann seine Schüler weder in die Kirche noch zurück zur Schule begleiten. Wenn dies früher wegen der unmittelbaren Nähe seiner Gebäude nicht so nötig war, so ist dies jetzt unter den geänderten Verhältnissen dringendes Bedürfnis laut Haftpflichtgesetz. Zudem ist es für den Unterricht durchaus nicht förderlich, wenn der Lehrer unmittelbar zuvor in hastender Weise mit gewöhnlichen Hantierungen, die jeder andere auch verrichten kann, sich beschäftigen muss.

- c.) Der Antrag entspricht dem Gesetze Artikel 7, die Mittel hierzu sind vorhanden. Der jeweilige Gemeindediener hätte den Dienst recht gerne schon um 80 100 Mark übernommen, weil er unmittelbar an der Kirche wohnt und ihm deshalb die Besorgung keine besonderen Schwierigkeiten bereitet. Es ist auch nicht anzunehmen, dass in absehbarer Zeit ein späterer Messner eine höhere Forderung, als die verfügbaren Mittel betragen, macht. Diesbezüglich bleibt hier alles beim Alten und die jeweiligen niederen Gemeindebediensteten haben die gleichen Bezüge noch wie vor 40 Jahren; auch darum sehnt sich der Gemeindediener nach dem Dienst.
- d.) Gemeinde- und Messnerdienst lassen sich deshalb sehr leicht miteinander verbinden, weil nämlich bei den von einem Priester abgehaltenen Gottesdiensten der gemeindliche Heiligenmeister, welcher immer der jüngste Bürger ist, anwesend sein muss. Dieser hat während des Gottesdienstes alles Nötige zu besorgen. Der Gemeindediener ist als Messner nur vor und nach, aber nicht während des Gottesdienstes beschäftigt, kann also auch, wie er es jetzt auch zuweilen tut, während des Gottesdienstes Dorfwache halten.

Brünnstadt, den 10. Juni 1909 (P. Steigner, Volksschullehrer)

Dies schrieb der Lehrer, weil am 12. April 1909 die Gemeindeverwaltung mit 5:1 und die Kirchenverwaltung (mit Pfarrer) mit 4:1 entschieden, den Antrag abzulehnen. Der niedere Kirchendienst bestand in Brünnstadt aus dem Reinigen der Kirchengefäße, Reinigen der Kirche, Bedienen des Ewigen Lichtes, Abholen der Hl. Öle in Gerolzhofen, Schlagen der Orgel und Läuten der Glocken. Dieser Kirchendienst zählte zu den Dienstaufgaben des Schullehrers. Am 23. Mai 1910 ist die Trennung amtlich vollzogen.

### Dorfordnung vom Orte Brünnstadt des Jahres 1672:

Den vollen Wortlaut der Dorfordnung hatte der Schultheiß jährlich zweimal allen Dorfsnachbarn vorzulesen: vor der Herbstsaat und vor der Frühjahrssaat. Die Dorfordnung spiegelt das von der Obrigkeit "überwachte Zusammenleben" der Einwohner Brünnstadts wider und soll hier möglichst wortgetreu wiedergegeben werden.

Wir Candidus aus göttlicher Verhängnus Abt und Prälat zu Ebrach, des heiligen Zisterzienser Ordens Vicarius per Franconiam Generalis und Visitator Ordinarius pp Nachdem die fließende Zeit gleich einem schnellen Wasserstrom alles hinreißet, dermaßen, dass, wo man nicht bei Zeiten Hilfe und Rat schaffet, auch mit ihr die gute Ordnung und löbliche uralte Gebräuche zerfließen und zerrinnen, dannenhero eine Recht liebende Obrigkeit vor allen Dingen bedacht und beflissen sein muss, damit in dero unterhabenden Gemeinden an ein und anderm Ort an uralten Gebräuchen, ehrlichen Gewohnheiten, löblichen Ordnungen und allem dem, so zur Ruhe, Auferbauung und Ehrbarkeit der lieben Untertanen ersprießlich sein mag, gar nichts veralte oder unter dem Schein des Alters sich verliere, sondern alles und jedes, was denen in Gott ruhenden Vorfahren ehr und löblich, zu halten, zu gebieten, zu verbieten und zu sehen vorkommen, annoch und inskünftig geboten und verboten, gesetzt und festiglich darüber gehalten werde.

Wenn dann bei uns die ehrbaren, unser Schultheiß, Bürgermeister und Gemeinde unseres Dorfes Brünnstadt in unserem Amte Sulzheim gelegen in gebührender Untertänigkeit angelangt und gebeten, ihre uralte und in Schriften verfasste Dorfsordnung gnädig zu approbieren und zu bekräftigen. Also haben wir gedachte Dorfsordnung überlesen, auch von Punkt zu Punkt wohl überlegen und auf nachfolgende Weise zu Papier setzen lassen. Und zwar fürs Erste versehen wir uns zu allen und jeden unseren Untertanen unseres Dorfes Brünnstadt eines ehrbaren und christkatholischen Wandels, durch welche die Ehr des lieben Gottes gemehrt, die Nachbarschaft auferbauet, Lieb, Fried und Einigkeit ernährt und gehegt, die liebe christliche Jugend zu allen Tugenden aufgemuntert und bestätiget werde. Nach diesem erwarten wir auch von gedachten unseren Untertanen alle Treue und Gehorsam, nicht allein unseren unmittelbaren Geboten und Verboten, sondern auch und eben sowohl, was ihnen von unserem Amtmann, Richtern oder Schultheißen von Amts wegen vorgetragen und angedeutet würde, fleißig nachzukommen und sich als rechtschaffene und ehrliebende Untertanen zu erzeigen. Sonsten haben sie von alters hero zu beachten als hernach folgt:

### Von den gemeinen Hegen, Geboten und Verboten im Orte Brünnstadt

- 1. Wenn sich ein Fremder im Orte Brünnstadt begehrt häuslich niederzulassen und alldorten Gemeindsmann oder Gemeindebürger werden will, und kein Dorfskind ist, der ist für Einzugs- oder Bürgergeld 1 fl der Herrschaft und 1 fl der Gemeinde schuldig. Ein Dorfkind aber gibt einen Feuereimer oder 10 Batzen dafür (das so genannte Einzugsgeld ist eine Art Grunderwerbssteuer).
- Solches und auch anderes Gemeindegeld soll meistens und für ansehnlich angewendet werden zur Anschaffung und Erhaltung der Feuereimer und großer hölzernen Spritzen, Feuerleitern und anderes dergleichen, was zur Rettung der Feuersnot dienlich sein mag.
- 3. Wenn ein Gemeindeeinwohner des Dorfes ohne Vorwissen und Bewilligung des Schultheißen und ganzer Gemeinde einen Hausgenossen einnimmt oder auch über die Zeit von drei Tagen und Nächten jemanden hauset oder beherberget, der ist unnachlässig schuldig 10 Pfd Strafe zu bezahlen.
- 4. Welcher Nachbar und Inwohner des Dorfs einen Unwillen, Zank, Hader oder Streit anfängt bei Gemeindeversammlungen, der ist die ganze Zeche, so damahlen aufgegangen, zu bezahlen schuldig, und außerm Mahl 5 Pfd zur Buß verfallen.
- 5. Wofern ein Einwohner zu Brünnstadt bei Gemeindezechen oder sonsten auf dem Rathaus an Tischen, Fenstern, Stühlen, Bänken oder sonsten etwas verbrechen, zerschneiden, zerschlagen oder zerwerfen würde, soll der Bauernmeister solches alsbalden wieder machen lassen und der Verwüster es bezahlen, der sich hierin widerständig oder ungestüm bezeigen würde, soll der Gemeinde 3 Pfd Strafe noch dazu erlegen.
- Wofern aber ein Gemeindsmann auf dem Rathaus oder sonst bei versammelter Gemeinde und Nachbarschaft sich mit Getränken dermaßen überladen würde, dass

daraus s.v. eine Ungebühr entstünde, soll eine solche Grobheit mit 5 Pfd verbüßt werden. Dem Gerichtsknecht aber oder wer sonsten das Rathaus sauber halten muss, soll derjenige, so dergleichen Grobheit begehet, 12 Pfg unnachlässig bezahlen.

- 7. Die Gemeinde gebraucht Gerolzhöfer Eich: Metzen, Gewicht, Ellen und Maße.
- 8. Wann ein Gemeindenachbar die Gemeindemetzen über Nacht in seiner Behausung behält, dieselben nicht zu gebührender Zeit an seinen gehörigen Ort liefert, muss für solche Saumseligkeit 6 Kr bezahlen.
- 9. Wer aber an solcher Metze etwas zerbrechen oder verderben wird, es geschehe gleich aus Mutwillen oder Fahrlässigkeit, ist schuldig ein solches sogleich auf seine Kosten wieder machen zu lassen oder soll für jede Nacht, solange er die Metze im Hause behalten wird, 6 Kr erlegen.
- 10. Wofern ein Gemeindsmann ergriffen würde, der mit ungerechtem Maß Getreide oder Getränk umginge, ein solcher hat unnachlässig dergleichen Betrug mit 3 Pfd zu verbüßen.
- 11. So aber jemand, wer der auch sei, gegen den Uhrzeiger an der Kirchen oder auf das Dach derselben mit Steinen werfen würde, der ist 5 Pfd zur Buß verfallen.
- 12. Wer auch gegen die Fenster oder auf das Dach des Rathauses mit Steinen oder Prügeln im Werfen ergriffen oder betreten (= betroffen) wird, hat die gleiche Strafe verwirkt.
- 13. Wann jemand bei einem Nachbarn Feuer holet und solches in einem offenen Geschirre unverwahrt über die Gasse trägt, ist die Strafe 5 fl.
- 14. Wer Holz im Rauchloch oder Gespinst in der Stube dörret, hat 1 fl Strafe verwirkt. Desgleichen ist auch das Dreschen beim (Kerzen-) Licht ohne Laterne bei obiger Strafe verboten.
- 15. Wann Feuer auskommt und nit beschrien wird, an dem Ort, wo selbiges geschieht, ist selbiger Gemeindsmann um 5 Pfd verfallen, jedoch mit Vorbehalt der herrschaftlichen Strafe.
- 16. Ein jeder Gemeindsmann und Einwohner zu Brünnmstadt ist verbunden und schuldig, das Feuer oder Feuersbrunst, so im Dorf auskommen möchte, zu rügen bei Strafe von 5 Pfd.
- 17. Zur besserenVersicherung soll auch niemand die Süd oder dergleichen hin und wieder streuen, sondern außen vor dem Dorf auf einen Haufen tragen und verbrennen, bei nämlicher Strafe.
- 18. Welcher Nachbar im Pfründesetzen gegen die Gemeinde ein Noß verschweigt und nicht anzeigt, oder gar nicht in die Pfründ legt, der soll der Gemeinde wegen solchen Verbrechens 10 Pfd zur Strafe erlegen.
- 19. Wer ein ansteckend krankes Vieh auf Warnung innerhalb dreier Tage nicht würde aus dem Dorf schaffen, der hat es der Gemeinde gleichfalls mit 10 Pfd zu verbüßen.
- 20. Wann ein geringes Stück, oder auch Hund, Katzen, Federvieh u.d.gl. abgehet, soll ein jeder solches zeitlich in seinem Hofe oder sonst an einem ungehinderten

Orte, es sei gleich in der alten Lehmgrube, oder wo er wolle vergraben, und nicht zum Abscheu auf öffentlicher Straße liegen lassen, bei 5 Pfd Strafe.

- 21. Solcher Gestalt wird auch einem jeden obliegen, die Gassen bei oder vor seinem Hause von aller abscheulichen Unsauberkeit zu reinigen, damit solche keinem Schuttplatze gleich sieht, bei der Strafe von 5 Pfd.
- 22. Einem jeden Nachbarn ist unverwehrt, das Seinige aufs Beste zu verwahren, deswegen einem jeden unverwehrt, einen scharfen Hund zu halten, jedoch dass es anderen Leuten und Nachbarn ohne Schaden geschehe, da denn auf dreimalige Warnung ein solcher untreu und bissiger Hund innerhalb 24 Stunden nicht abgeschafft ist oder wohl verwahrt an Ketten beständig geschlossen wird, soll der Verbrecher oder Herr eines solchen Hundes um 10 Pfd gestraft werden.
- 23. Wann einer im Dorf einen freventlichen Schuss tun wird, es sei mit was Gewehr es wolle, der soll für solchen Mutwillen 1 fl zur Strafe geben, der es aber sieht und verschweigt gibt 2 fl.
- 24. Wer in einem offenen Trinkbrunnen einiges Geschirr abwäscht, soll zur Strafe 6 Kr erlegen. Nach dem Aufstieg der Abtei Ebrach zum Dorfherrn wuchsen ihr in Brünnstadt auch die Kontrollrechte über Brünnstadts Wasserresourcen zu. In dieser Ordnung werden sie als Gebote und Verbote formuliert. Die Bereithaltung einer ausreichenden Menge Trinkwassers von guter Qualität so wie der Hygiene allgemein dienten diese Artikel.
- 25. So einer etwas Unsauberes in den Brunnen geworfen, auch Hunde und Katzen oder ein anderes Tier darein gejagt oder gesprengt hätte, der soll den Brunnen auf seine eigene Kösten säubern lassen und daneben der Gemeinde 5 Pfd Strafe erlegen. Sofern aber das Tier schon tot gewesen, soll der Verbrecher nebst Fegungskosten (= Reinigungskosten) 10 Pfd geben.

Unzeitige Kälber und Geißen. Suchtschweine, Hühner und Gäns, allgemein totes Aas oder sonst etwas Unreines und Abscheuliches durften nicht in die Brunnen, nicht auf die Gassen und nicht in die Gerinne geworfen werden, sondern mussten auf dem eigenen Hofgelände oder durch den Schäfer außerhalb des Dorfes in der alten Lehmgrube vergraben werden. Ansteckende Tiere mussten so früh wie möglich aus dem Dorf gebracht werden. Für die Erhaltung der Brunnen waren die Nachbarn gemeinsam verantwortlich

- 26. Welcher Gemeindsmann, mit Ausnahme des Schultheißen, des Bauermeisters, des Flurers und wer sonsten dazu bestellt, beim Gemeindemahl auf dem Rathaus in der Kammern, allwo der Wein, die Weck und dergleichen Sachen liegen, gehet, derselbe soll zur Strafe 1 Pfd erlegen.
- 27. Bei Gemeindezusammenkünften und beim Trunk wenn ein Gemeindsmann einen ganzen oder ein Stücklein Weck nimmt und einsteckt, damit hinweggeht, oder solches einem Kind gibt, der soll dies mit 1 Pfd verbüßen.
- 28. Es soll auch bei dergleichen Gemeindemahl kein Kind in die Stube eingelassen, sondern, da ein oder das andere etwas begehrt, soll es außer der Stuben bleiben

und sein Begehren dem Flurer, der es am gehörigen Orte anzubringen hat, angezeigt werden.

- 29. Niemand soll vor dem Ave Maria Läuten zu früh Gras, Holz oder was es sein mag, herein tragen, bei einer Strafe von 5 Pfd.
- 30. Es soll keiner kein Dach, es sei auf einem alten oder neuen Bau, mit Stroh dekken, bei Strafe 10 fl der Herrschaft und 5 fl der Gemeinde.
- 31. Dann soll jeder Untertan zu Brünnstadt alle Jahr seinen Schlot wenigstens einmal fegen lassen, und wer es unterlassen wird, der soll der Gemeinde mit 5 fl zu Buße verfallen sein.
- 32. Niemand soll des Nachts beim Licht dreschen ohne Laterne bei 5 fl Strafe.
- 33. Im Dorf soll jeder Einwohner von Kreuzauffindung bis Kreuzerhöhung eine Gelte (= Gefäß, Zuber) mit Wasser vor seiner Tür haben, bei der Strafe von 6 Kr so oft es geschieht, dass einer hierin fahrlässig ist.
- 34. Es darf ein Nachbar wohl Heu oder Stroh aus dem Dorf verkaufen, aber mit dem Beding, dass ers zuvor denen Nachbarn im Dorf anbiete, auch da es schon ein Fremder gekauft hätte, so bleibt doch denen Nachbarn das Einstandsrecht bevor.
- 35. Es ist nicht erlaubt Dung aus dem Orte zu verkaufen.

# Die Gemeind Hegen, Gebote und Verbote auf der Flur und Markung von Brünnstadt

- 1. Wenn ein Nachbar oder Gemeindsmann zu Brünnstadt ergriffen würde, dass er Wege und Stege verschlimmern, auf was Weise es immer geschehen mag, der ist dafür um 1 fl Strafe verfallen.
- 2. Es ist auch jedermann verboten, die Flurzäune, Planken und Hegdörner einzureißen, bei 1 fl Strafe. Im Rahmen der Dreifelderwirtschaft wurden die besamten Gewanne nach der Saat, der Winterbau im Herbst und der Sommerbau im Frühjahr, eingezäunt. Bis in die Zeit des Konzils 1967/68 hielten sich in den katholischen Pfarrdörfern zwei Flurprozessionen im Jahr. Obwohl die Dreifelderwirtschaft schon mehr als ein Jahrhundert außer Kraft war, zog die Flurprozession alle Jahre wechselnd einmal in den Sommerbau und zum Zweiten in den Winterbau, wie es im Gotteslob in der 5. Strophe von Nummer 884 heißt: " ... und die zarten Samen vom Winter- und vom Sommerbau beschütz vor Frost durch Jesu Namen ..."
- 3. So jemand in einer Gemeindehege mit freventlichem Grasen betroffen wird, der soll mit 5 Pfd Strafe belegt werden.
- Wann jemand über Rain und Stein ackert und deswegen gerügt wird, ist die Buße
   Pfd und soll nichtsdestoweniger beim Herlheimer Gericht gerügt werden.
- 5. Allen und jedem Nachbarn zu Brünnstadt ist verboten in den gemeinen Bächen, auch im Struth und Mittelbache zu schützen (= umdämmen) bei 5 Pfd Strafe, so ist auch das Schützen vor Georgitag gänzlich verboten, sowohl dem Müller als anderen.
- Wann ein Gemeindsmann auf der Gemeinde Gras erkauft und dasselbe hernacher wiederum hingeben oder aus dem Flecken verkaufen würde, ehe er es heimgeführt,

der muss es mit 5 Pfd verbüßen. Falls er es aber denen Nachbarn vorher angeboten und um den erstrichenen Preis überlassen, es auch keiner darum annehmen wollen, mag er es gleichwohl alsdann auswendigen Leuten verkaufen.

- 7. Wenn jemand freventlich über die Trieb fährt und sonderlich keinen Anstoß (= kein Anlieger ) daran hat, es geschehe mit Weiden oder Heu, der ist 6 Kr Strafe schuldig zu zahlen.
- 8. Wenn jemand auf des anderen Stock Weiden oder Band schneidet oder haut, es wäre dann ein Notwerk, dessen Strafe ist 6 Kr.
- 9. Wenn ein Nachbar im Wasserbach neben den Hofwiesen herunter oder ober den Stegen Hanf oder anders Gespinst zu rösten einlegen würde, ein solcher ist 5 Pfd unnachlässiger Strafe verfallen.
- 10. Es ist der Nachbarschaft vergünstiget, Hanf oder anderes Gespinst im so genannten Gänsebach zu rösten, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, dass ein jeder, so sich dessen bedient, gleich darnach all dasjenige, womit er das Gespinst beschweret, es sei Stein oder Holz oder was es wolle, aus dem Bache hebe und selbigen wieder reinige bei 6 Kr Strafe.
- 11. So jemand in der Gemeinde seines Viehes, es sei gleich Kuh oder Schwein oder Gänse, für sich hüten wollte, und doch die Gemeinde einen Hirten gedungen hätte, der wäre in die Strafe von 40 Kr verfallen.
- 12. Ist der Schultheiß bei Strafe 5 fl der Herrschaft verfallen schuldig, vor der Ernte die Zehentartikel der Gemeinde vorzulesen ( Zehent = Abgabe des betreffenden zehnten Teiles).
- 13. Weil durch die Haltung vieler Tauben nicht allein Zank und Uneinigkeiten entstehen, sondern auch Schaden auf dem Felde entstehet, so soll ein jeder großer Bauershof mehr nicht als acht und ein jeder geringer Bauershof sechs Paar Tauben zu halten erlaubt sein, und soll keiner Macht haben, dem Anderen die seinigen abzufangen und sollen in der Hanfsaat 14 Tage lang keine ausfliegen lassen. Wer gegen dieses Verbot handelt, dem sollen seine Tauben verfallen sein.
- 14. Nach Johannestag darf über kein Brachfeld mehr gefahren und getrieben werden, sowohl mit Dung als anderen Fuhren, bei 30 Kr Strafe.
- 15. In der Frühjahrssaat darf keiner nach Walburgitag ( 1. Mai ) auf des anderen Acker wenden bei 30 Kr Strafe.
- 16. In der Herbstsaat gilt das Nämliche nach Michaeli bei 30 Kr Strafe.
- 17. Vor dem Georgitag kann Dung auf die Wiese geführt werden, jedoch ohne Schaden eines andern. Nach dem Georgitag ist dasselbe bei 1 fl Strafe verboten.
- 18. Vor Johannitag darf keiner über des anderen Heugras fahren bei 30 Kr Strafe.
- 19. Wer vor Martini mit Dung oder anderen Fuhren über Wiesen fährt, bezahlt 30 Kr Strafe.

### Die Gemeind Hegen, Gebote und Verbote in der Hörnau, dem Gemeindewalde

- 1. Ein jeder Ortsnachbar zur Brünnstadt ist verbunden und schuldig, wann er jemand in der Hörnau antrifft, der an Holz Schaden verübt, zu rügen (anzeigen, melden, anklagen, beschuldigen, tadeln) und die Fremden nach Gestalt der Sache zu pfänden, wie solches von Alters Herkommen war.
- 2. Wenn jemand in der Hörnau im Abhauen von Spanhölzern ergriffen wird, muss er 1 fl. Strafe bezahlen.
- 3. So jemand einen Hegreiser haut oder dergleichen beschädigt, bezahlt zwei fl. Strafe.
- 4. Junge und neue Schläge sind bis auf den Sankt Elisabethen Tag mit Grasen verboten, bei 5 Pfd Strafe.
- In der Hörnau darf niemand ohne des Schultheißen und Bauernmeisters Vorwissen und Bewilligung Zaungerten hauen oder schneiden, bei einer Strafe von 15 Pfg das Stück.
- 6. Das Obstschütteln und Auflesen ist jedermann bei 40 Kr Strafe verboten, es mag innerhalb oder außerhalb des Ortes sein.
- 7. Wofern sich aber einer würde gelüsten lassen, dergleichen Obst bei nächtlicher Weile aufzulesen oder zu schütteln, der soll ein solches verbüßen mit 10 fl.
- 8. Das welsche Obst (= Walnüsse) ist männiglichen verboten aufzulesen oder gar erst zu schütteln, es sei innerhalb oder außerhalb des Dorfes, bei 3 Pfd Strafe.
- 9. Wer in der Hörnau Band schneiden und selbige verkaufen würde, der muss solches mit 5 Pfd verbüßen.
- Und wer in der Hörnau Weiden schneidet und solche verkauft, soll solches mit
   Il Strafe bezahlen.
- 11. Wer morgens vor und abends nach dem Ave Maria Läuten ohne Vorwissen des Schultheißen oder Bauernmeisters in der Flur angetroffen würde, dem ist die Strafe 5 fl.
- 12. Wer Rechen, Gabeln und Besen, so im Gemeindewalde gehauen worden, macht und verkauft, bezahlt 15 Kr Strafe.
- 13. Jeder im Walde liegende Osterschlag ist verboten aufzunehmen bei 6 Kr Strafe.
- 14. Wenn ein Gemeindeeinwohner des Fleckens Brünnstadt bei der Gemeinde um Bauholz bittet und solches erlangt, es aber vor Andreae nicht verbaut, der muss ein jedes Bauholz verbüßen mit 5 Pfd.
- 15. Wenn ein Gemeindsmann Brennholz in der Hörnau kauft und schneidet und wollte hernach solches, oder auch seine eigene Laub hingeben und verkaufen, ehe er es heimgeführt, der muss zur Buße 5 Pfd geben.
- 16. Wenn ein Nachbar sein ausgehauen Holz in der Hörnau acht Tage nach Walburgitag nicht zu Haufen getragen, muss 1 fl Strafe bezahlen.

- 17. Wenn ein Nachbar sein Holz im Schlag bis Jakobitag wird liegen lassen, ist ihm erlaubt aber nicht länger bei Verlierung des Holzes und 1 fl Strafe.
- 18. Im Wald gehet es hofweise, also dass ein großer Hof ein ganzes Laub, ein geringer Hof ein halbes Laub habe.
- 19. Nach dem Sankt Michaels Tag ist jedem Nachbarn in der Hörnau zu mähen erlaubt, doch anderen Leuten ohne Schaden.
- 20. Im Auslauben sollen in jeder ganzen Laub zwei, in jeder halben Laub ein Hegreiser gelassen werden. So einer keines lässt, soll er jedes Reis mit 10 Pfd unnachlässig verbüßen.
- 21. Wenn der Flurer und Gemeindeknecht jemanden, der Schaden getan, ergreifet, so ist die Strafe 30 Kr.
- 22. Von solcher Buße gebührt ihm, dem Flurer zu seinem Anteil ein Drittel, das Übrige aber der Gemeinde.
- 23. Denen von Gerolzhofen wird weder in der Hörnau noch auf der Brünnstadter Gemeinde eine Gerechtigkeit gestattet, sondern, wenn jemand bei einem Schaden anzufangen ergriffen wird, soll er gepfändet oder nach Gelegenheit des Schadens zum Abtrag fürgenommen werden.
- 24. Wenn einem Gemeindsmann zu Brünnstadt ein Holz in der Hörnau zu einer Kalterschrauben gegeben wird, soll er solches mit 1 1/2 fl bezahlen.
- 25. Eine Kalterdocke aber mit 1 fl.
- 26. Für ein Holz zu einer Brunnensäule sollen 45 Kr und
- 27. das Holz zu einer Torsäule mit einem halben fl gezahlt werden.
- In der Hörnau darf niemand Eichenreiser oder Salweide, auch keine Birken hauen, bei 1 fl Strafe.
- 29. Anno 1609 ist beschlossen worden, dass, wenn eine Feuersbrunst in benachbarten Orten ausbricht, der vierte Teil von der Gemeinde fortlaufen soll, bei 1 fl Strafe und
- 30. wenn ein Viertel gelaufen, soll hernacher das andere zu laufen schuldig sein, bei obiger Strafe.
- 31. Wenn ein Viertel laufet auf eine Meile weg und die Feuersbrunst weiter entlegen ist, haben sie Macht umzukehren, doch sollen ein paar fort laufen und den Brand erfragen. Denen soll eine leidentliche Zehrung von der Gemeinde gegeben werden.
- 32. Nachdem sich auch im Schütteln und Auflesen des Obstes von denen Bäumen, die mit Überhängen teils auf die Gemeinde, andernteils auf den eigenen Acker, Wiesen oder anderen Ort gefallen, verschiedene Missverständnisse aufgetreten sind, wird es inskünftig so gehalten:

nämlich der einen oder mehrere solcher Bäume hat, soll Macht haben, selbige zu schütteln, aber eher nicht, als wenn ein Birnentag ist, und soll alsdann neben anderen Nachbarn mit ein oder zwei Personen, weil er den Baum geschüttelt, auf der Gemeindeseite auflesen, das Obst aber so in seinem Eigentum liegt, ihm allein bleiben, bei Strafe 2 Pfd. Da aber derselbige Nachbar den Baum nicht geschüttelt, son-

dern das Obst von selbst abgefallen, alsdann soll ein jeder Nachbar Macht haben, da es ein Birnentag ist, das Obst auf der Gemeinde- und des Nachbarn Seiten aufzulesen.

- 33. Welcher Nachbar mit seinem Vieh über die gehegte Gräben oder Bäche treibt, der soll von jedem Stück zur Strafe geben 15 Pfg.
- 34. Ein jeder Gemeindsmann ist schuldig, alle und jede vorbeschriebene Punkte zu rügen, bei der Strafe so bei jedem Punkt angehängt ist.

### Von der Schäferei und Hut zu Brünnstadt

- 1. Dem Schäfer ist verboten vor Martinstag auf die Wiesen oder gemeine Wasen zu hüten. Und wann er wegen dieses Verbrechens gerügt wird, muss er von der ganzen Herde 5 Pfd, sonsten aber von einem Stück 3 Pfg geben.
- 2. Es darf auch der Schäfer in der Hörnau nicht treiben oder hüten, und so er darüber gerügt wird, ist seine Strafe von jeder Herde 5 Pfd, es wäre denn, dass die Brünnstadter Gemeinde mit ihrem Rindvieh darinnen treibe, alsdann auch der Schäfer solches zu tun Macht haben soll. Doch dürfen die Brünnstadter mit Pferden, wenn sie deren haben, allein darein treiben.
- 3. Die Stupfeläcker vom Winterbau als vom Sommerbau betreibt der Schäfer zu Herlheim nebst dem Viehhirten, und ist nicht schuldig zwei oder drei Tage nach dem gehörnten Viehe zu warten.
- 4. Zu denen Helmrüben ist den Bauern ein Acker, dem Söldner aber nur ein halber Acker erlaubt, jedoch dergestalten, dass solches Helmen (absichern, einzäunen, abschotten) von einem Ort nacheinander geschehe und dem Schäfer sein Trieb dadurch nicht gesperrt werde.

### Herrschaftliche Frohn und Schuldigkeit zu Brünnstadt

Der Zehnt ward in Groß- und Kleinzehnt eingeteilt; der Großzehnt bezog sich auf die Getreide- und Weinernte, der Kleinzehnt auf andere Feldfrüchte, wie Kraut, Rüben, Hülsenfrüchte, Heu und Grummet. Daneben bestand auch noch der Garten-, Obst- und Tierzehnt (auch Blut- oder Fleischzehnt) von allen landwirtschaftlichen Tieren, bzw. deren Produkten. Eine Sondersteuer bildete das Rauchpfund. Es war ein Reichnis an den Grundherrn von 5 Schilling. Es musste jeder bezahlen, der als Untertan oder Schutzverwandter der Abtei Ebrach eine eigene Herdstätte besaß.

- 1. Die Brünnstadter Seldner sind schuldig, die Wiese daselbst, so die Brünnstadter Schafwiese genannt wird, gleich den Herlheimern ohne Unterschied und ohne Ziel und Maß aufzuheuen schuldig.
- 2. Die Brünnstadter Bauern müssen ingleichen das Heu von der Brünnstadter Schafwiesen nach Herfheim führen und wird ihnen dafür zwei Laibs Brot gegeben.
- 3. Wenn in einer Schäferei im Winter das Heu ausgehen sollte, wären jedes Dorfes Untertanen aus dem Möncheigen solches herbeizuführen schuldig, wovon Brünnstadt 1/3 und Herlheim 2/3 führen muss

- 4. Wenn ein Sulzheimer Amtmann die 6 ½ Acker Holz, so er jährlich aus dem Sulzheimer Gemeindeholz bekommt, selbst will holzen lassen, so muss die Gemeinde Brünnstadt einen Acker davon aufholzen, doch tun solches die Seldner allein, bekommen von solchem Acker zwei Laib Brot und wird es mit der Aufholzung in folgender Weise gehalten: erstlich hauen sie den Acker ab und schneiden die Stangen aus und binden das Reisig zu Wellen, welches beides hernach der Amtmann heimführen lässt. Wollte er aber die 6 ½ Acker Holz dem Wirt, Schäfer oder anderen überlassen, so wären die Seldner die Frohn in des Klosters eigenem Holz in dem Sulzheimer Amt, nicht aber in dem Steigerwald, zu verrichten schuldig, jedoch gegen Reichung obiger zwei Laib Brots.
- 5. Wofern ein zeitlicher Amtmann sich aus dem Steigerwald völlig verholzen wollte, so sind an solchem Holz, wann Stockheim seine 8 Klafter geführt, die Brünnstadter nebst anderen Dorfschaften im Müncheigen das Übrige herabzuführen schuldig, wofür ihnen Essen und Trinken gereicht wird.
- 6. Die Brünnstadter Untertanen, welche Anspann haben, sind schuldig, jeder drei Fuhren im Zehnten zu verrichten, und wird für jede Fuhre ein Pfund Brot gereicht. Es stehet auch in eines zeitlichen (= der gerade amtierende) Amtmannes Belieben, solche Fuhren in Korn, Haber, Weizen, Kraut oder Rüben zu gebrauchen.
- 7. Die Seldner zu Brünnstadt sind nebst anderen Dorfschaften den herrschaftlichen Weinberg zu Sulzheim bauen zu helfen schuldig, haben darauf ihre gemessene Frohn und muss derjenige, welcher eine doppeltes Gemeinderecht hat, sechs Tage, der aber nur eins drei Tage und der ein Halbes hat, 1 ½ Tage frohnen, bekommen deswegen kein Geld, sondern ihre Kost, jedoch ohne Fleisch und Getränk, doch wird im Hacken und Brachen jedem eine halbe Maß entweder Bier oder schlechter Wein gegeben, wegen der harten Arbeit.
- 8. In herrschaftlichen Baufrohnen zu Sulzheim frohnen die Dorfschaften ermelten Amtes nach Proportion der vorhandenen Anspanne. Betreffend aber die Würzburger Frohnen bleibt es bei dem Alten, dass nämlich Brünnstadt nur halb so viel Zugvieh und Wagen gibt wie Herlheim, Ober- und Unterspiesheim. Die Brünnstadter bekommen im Kloster bei Verrichtung solcher Frohn Essen und Trinken.
- 9. Hat ein Bauer zu Brünnstadt vier Pferd oder Ochsen, muss er solche zum Wildgarnführen mit anspannen.
- 10. Ein Acker Wiesen zu Brünnstadt, neben dem gemeinen Wasen und dem Mühlbach gelegen gibt ½ Pfund Wachs ins Gotteshaus, dem Kloster. In Veränderungsfällen gehört der Handlohn zu Mühle. Von 100 fl gibt man 5 fl Handlohn (= eine Art Mehrwertsteuer).
- 11. Ein zeitlicher Pfarrer zu Gerolzhofen hat hier kein Einkommen, ohne was die 10 Malter flurrechte Gült (= Zahlung, Rente, Zins, Teil eines Einkommens), so aus dem Kloster- oder Mönchshof gegeben wird auf zwei Jahre nacheinander, das dritte Jahr aber, wann der Flur gegen Gerolzhofen in der Brache liegt, hat er nichts.
- 12. Wegen der Grasweide, wodurch der Zehent wirklich geschmälert wird, ist es künftig also zu halten, dass nämlich solche gertenweise ausgezehntet oder von jedem Acker 6 Batzen gegeben werden sollen.

- 13. Das Stürzen der Felder soll vor Bartholomai gänzlich verboten sein auch mehr nicht als der halbe Teil des Flurs zur Gerste gestürzt werden, und soll der Verbrecher in herrschaftlich willkürlicher Strafe stehen.
- 14. Wann im hiesigen Orte ein Haus, Grundstück, oder Heu, Dung verkauft wird, so hat ein hiesiger Ortsnachbar das Einstandsrecht vor einem Fremden.

#### Geldeinheiten Mitte des 16. Jahrhunderts:

1 Gulden = 15 Batzen = 60 Kreuzer

1 Pfd = 30 Kr = 120 Pfg = 180 Heller

1 Batzen = 4 Kr

1 Kuh (je nach Alter und Milchleistung) kostete 5 - 10 fl

Abkürzungen:

fl = Gulden; Pfd = lb = Pfund; Pfg = dn = Pfennig; Kr = Kreuzer

#### Grasen auf Rain und Stein

Aus der Dorfordnung als Rug- und Strafordnung eines Ortes lässt sich nicht nur beim jeweiligen Übertreten eines Verbotes herauslesen, in welchem Haushalt welcher Notstand gerade herrschte, sondern auch Aussagen hinsichtlich Kinder- und Jugendarbeit. Denn es war in vergangenen Zeiten vielfach überlebensnotwendig, dass auch schon Kleinkinder regelmäßige Arbeiten im Bauernhof übernehmen mussten. Die beiden Freundinnen Margaretha, Tochter des Martin Braun, und Barbara, Tochter des Hans Stiegler, fanden kaum Zeit miteinander zu spielen. Ihre Aufgabe, ihre Arbeit bestand darin, das tägliche Viehfutter zu ergänzen, d.h. sie mussten nachmittags zum Grasen in die Flur. Gras auf den Feldwegen, an den Wegrändern bzw. auf den Bachufern zu schneiden und heimzubringen nannte man Grasen. Dabei konnte man wenigstens einen kleinen Schwatz miteinander halten. So ist es auch schon vorgekommen, um die Kötze (= geflochtener Rückentragekorb) schneller voll zu kriegen, dass die Mädchen auch auf den Rainen zwischen zwei Äckern grasten.

Im Juli 1558 klagten Hans Buschmann und seine Hausfrau Margaretha gegen Martin Braun und Hans Stiegler im Namen und von wegen ihrer zweier Töchter Margaretha und Barbara vor dem Amtmann beim Gericht zu Herlheim. Die beiden Mädchen hätten wiederholt über Rain und Stain bei den Buschmann'schen Äckern gegrast und seien dabei von der Margaretha Buschmännin erwischt worden. Im Gegenzug verklagte Hans Stiegler die Buschmanns, weil der Buschmann einmal der Barbara die Kötze voller Gras widerrechtlich abgenommen, so sie doch nur gegrast habe, wo es erlaubt und frei gewesen sei. Ein Wort gab das andere und die Schimpf- und Scheltworte wurden sich gegenseitig in den Busen geschoben. Die Buschmanns verklagten den Braun und den Stiegler auf Schadenersatz, die Letzteren die Buschmanns auf Entschädigung für das abgenommene Gras und schimpfliche Beleidigung.

Da beim Sulzheimer Amtmann die Streithähne erneut aneinander gerieten und wiederholte Auforderungen des Amtmanns, still und leis jeder an seinem Platz stehen zu

bleiben, nicht fruchteten, verdonnerte er jeden der drei zu 20 fl Strafe; "ein jeglicher verfallen soll sein um 20 Gulden rheinischer Landeswährung zu Franken."

#### Ein vermeintlicher Träubeldieb

Im Herbst des Jahres 1596 abends, "als sich Tag und Nacht gescheidet", lief Linhard Roßmark vom Markt zu Volkach heim nach Brünnstadt. Da überkam ihm das große Bedürfnis seine Notdurft zu verrichten. Weil er gerade an den Weinbergen vorbeilief, machte er ein paar Schritte in eine Weinbergsreihe hinein und erleichterte sich. Er glaubte sich unbeobachtet. Aber der Krautheimer Wengertshüter hatte ihn gesehen. Mit dem Gedanken "da klaut sich einer Träubel" schlich er sich an den vermeintlichen Dieb heran. Im gleichen Augenblick, als Linhard aus dem Weinberg trat, kam der Hüter dazu, stellte ihn und sprach ihn an, was er denn in dem Weinberg zu suchen hätte. Der Linhard erwiderte, er sei nicht wegen der Träubel in den Weinberg. Er habe ganz einfach dringend einmal gemusst und zeigte nach hinten auf sein noch dampfendes Häufchen. Der Hüter sah es und stellte auch fest, dass der Linhard keinen einzigen Träubel bei sich hatte und auch keinen gegessen hatte. Mit einem Gruß schieden sie voneinander. Aber weil der Linhard verbotener Weise bei hereinbrechender Dunkelheit den Weinberg betreten hatte, meldete der Wengertshüter dieses Vorkommnis seinem Schultheißen. Der brachte die Angelegenheit vor Gericht. Der Richter hielt die Geschichte des Linhard bloß für vorgeschoben, denn wenn der Hüter ihn nicht erwischt hätte, dann hätte er sicher einen Sack voller Träubel abgeschnitten. Der Linhard wurde mit einer Buße zu 100 fl belegt. Linhard Roßmark legte Beschwerde ein. Mit dem Wengertshüter zum Zeugen konnte er beweisen, dass er tatsächlich nur seine Notdurft verrichtet hatte. Der Hüter bezeugte, dass er keinen abgeschnittenen Träubel, keine Schnitthappe und keinerlei Behältnis zum Fortschaffen der Träubel gesehen habe, als er den Linhard seiner Zeit aus der Weinbergsreihe treten sah. Im Dezember 1598 kam es zur zweiten Verhandlung. Und die "Straff lautete 3 fl für verboten gewesenes Betreten eines Wengerts bei hereinbrechender Nacht."

#### Die gestohlenen Kleider

Ein junger Bursche von 17 oder 18 Jahren verdingte sich auf der Hallburg als Ochsenknecht. Nach vier Wochen war ihm die Arbeit zu viel. Er ließ sich seinen Lohn auszahlen und machte sich fort. Beim Weggehen hatte er "aus Versehen" 62 Ellen Tuch von der Bleich (= Wiese zum Auslegen der zu trocknenden Wäschestücke) mitgehen lassen, die er in Oberweiler an den Mann brachte. In Brünnstadt betätigte er sich als Erntehelfer. Schon nach acht Tagen hatte er die Nase voll. Des Nachmittags schlich er sich auf den Hof seines Herrn. Weil alle mit der Ernte beschäftigt waren, glaubte er sich allein und begab sich ins Haus. Er stöberte in den Kleidertruhen. Seine Suche nach Geld wurde nicht belohnt. Als er den Sonntagsanzug des Mannes, die beste Montur desselben, in Händen hielt, streifte er seine Kleider ab, schlüpfte in den Anzug und zog seine Kleider wieder darüber. Während er zum Hoftor hinaustrat und sich Richtung Herlheim davon machte, kam von hinten die Hausfrau in den Hof. Sie

sah ihn noch die Pforte schließen. Im Hause fielen ihr sofort die offenen und durchwühlten Truhen ins Auge. Umgehend rannte sie auf die Straße und "hat ein gar groß Geschrei gemacht". Einige Nachbarn liefen herzu und eilten schnurstracks dem Flüchtenden nach, "Und weilen er der Kleider halben nicht schnell hat laufen können," fingen sie ihn schon in der Steige nach der Mühle ein. Sie nahmen ihn gefangen und führten ihn am Abend nach Sulzheim in den ebrachischen Amtshof. Dort steckte der Amtmann ihn ins Gefängnis und händigte den Bauersleuten die gestohlenen Kleider wieder aus. Das war der 16. Juli 1610. Dem Amtsdiener und zugleich Gefängniswärter gab sich der Bub recht mitleidig. Anderntags ist der Verhaftete aus dem Gefängnis ausgebrochen, über die Mauer gestiegen und spurlos verschwunden. Die zwei ausgeschickten Diener des Sigmund Zollner von und auf Hallburg versuchten, den Weg des jungen Burschen nachzugehen. Sie fanden heraus, dass Einwohner aus Oberweiler (nördlich von Burgwindheim) die 62 Ellen Tuch dem Buben abgekauft hatten. Der Hallburger verklagte die Oberweiler und "will für gerichtlich von diesen Oberweiler Untertanen die von seinem Tuche hetten" entsprechenden Schadenersatz. Hat er selbigen erhalten? - Die Akten schweigen.

#### Ein Erntediebstahl

Im Juli 1619 schlich sich Linhard Stock des Nachts zu wiederholten Malen aufs Feld und stellte von den anderen anliegenden Äckern Getreidegarben an die Getreidehocken (Garbenhäufchen) auf seinem Acker dazu. Jedes Mal kam er ungesehen daheim an und legte sich zu Bett. Bloß: alle Vorüberkommenden wunderten sich über die Garbenmege, über die prächtige Getreidernte des Linhard, gemessen an den Nachbaräckern. Nur der Flurwächter hegte einen großen Verdacht. Aber weil er der Aufpasser und gerade da nicht zu Stelle war, als ein Diebstahl hätte passiert sein können, behielt er seine Vermutungen und Verdächtigungen für sich und wollte im kommenden Jahr besser aufmerken. Im Juli 1620 tat Linhard ein gleiches. Aber diesmal lurte der Flurwächter an Linhards Gartentürchen. Als Linhard sich vorsichtig nach allen Seiten umguckend des Nachts herausstahl und Richtung Getreidefelder eilte, marschierte der Flurer an zwei Bauernhöfen vorbei und klopfte an deren Schlafkammern. Diese zwei Bauern nahm er als Zeugen mit und zu dritt schlichen nun diese auf dem Weg zu den Getreidefeldern, den Linhard zuvor eingeschlagen hatte. Sie erwischten ihn in flagranti und rügten ihn beim Schultheißen. Am Centgericht zu Gerolzhofen ward er zu 30 Gulden Strafe verurteilt.

Ob es ihm eine Lehre war?

#### 1625:

Durchzügen und Verproviantierung der kaiserlichen Armee unter dem Oberbefehl des Herzogs Albrecht von Friedland (=Wallenstein) und sonstiger kaiserlicher Völker in Stärke von 24 000 Mann anlässlich ihrer Besetzung Frankens; Abrechnungen:

Hier sollen nicht Ursachen, Anlässe bzw. der Verlauf von Kriegen dargestellt werden, sondern nur das, was Brünnstadt darunter zu leiden hatte, insbesondere unter den Drangsalen des Dreißigjährigen Krieges. Wie viel Qual und Leid, wie viel sinnlos vertane Arbeit, weil der Gegner sie wieder zunichte machte, stecken hinter diesen nüchternen Zahlen auch heute noch nach einer Zeit von mehr als 350 Jahren.

#### Verzeichnis

Was gestalt des Gotteshauses Ebrach Unterthanen im Ambt Sulzheim zur Bezahlung der Uncosten, welche zur Erhaltung Herzogen Albrechtes von Friedland. Grafen und Herrn zu Wallenstein pp zu Oberndorf nechst unter Schweinfurt zu Veldt gelegenen Kriegsvolkes aufgangen so viel möglich observirt worden können, jedes Vermögen nach, angelegt worden, den 26 ten Septembris ao 1625:

Darin fürs ander, so hat man von des Klosters und dessen Untertanen wegen obgedachten Kriegsvolks vom 21 ten August biss ufn 11 ten Septembris im Feld zu erhalten, kontribuiren müssen 30 Fuder Weins, 150 Zentner Rindfleisch, 150 Stück Hammel und Schaf, 100 Mltr Korns, 65 ½ Mltr Habern und 40 Geschock Strohe, darvon seind von dem hochwürdigen in Gott andechtigen pp unsern gnedigen Herrn Prälaten zu obgedachten Ebrach dem Amt Sulzheim zu tragen und richtig zu machen auferlegt worden die 100 Mltr Korns, 65 ½ Mltr Habern, das Viehe so die Untertanen im Ambt hergeben haben, 40 Geschock Stroh und noch darzu 300 fl zur Bezahlung der übrigen Uncosten ins Closter zu liefern, und ist solchem nach im Beysein der darzu verordneten Schultheißen die Anlag gemacht und beschrieben worden, wie hernacher folgt (hier nur für Brünnstadt abgeschrieben):

Korn	Weizen	Bauern	Geld		
411 140					
1½ Mltr		Georg Polich	2 fl		
1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Mitr		Georg Stock	2 fl	2 lb	24 dn
		Peter Jünger	3 fl		
		Georg Roßmarckh	4 fl	2 lb	24 dn
1 Mltr		Hannß Münch	2 fl		
1 ½ Mltr		Kilian Stößel	2 fl	2 lb	24 dn
1 ½ Mltr		Hannßen Polichs Wittib	2 fl	2 lb	24 dn
1 1/2 Mltr		Georg Feuerbach	3 fl	2 lb	24 dn

Korn	Weizen	Bauern	Geld		
1 Mltr		Peter Steinmetz	2 fl		
		Lorenz Riss	3 fl	2 lb	24 dn
		Peter Heilmann	4 fl	2 lb	24 dn
1 1/2 Mltr		Caspar Beheimb	3 fl		
		Hannß Roßmarckh der Jung	3 fl	2 lb	24 dn
1 Mltr		Cunz Gernert	2 fl		
		Linhard Stock	3 fl	2 lb	24 dn
		Endres Schwamm	3 fl	2 lb	24 dn
		Hannß Roßmarckh der Alt	3 fl	2 lb	24 dn
		Hannß Mohrlein		1 lb	
		Paul Multer		1 lb	
		Hannß Eyrich		1 lb	
2 Mltr		Erhard München Wittib	9 fl		
		Heinz Vöglers Wittib		2 lb	6 dn
1 Mltr		Georg Münch	2 fl		
		Caspar Steinmetz	3 fl		

Summa: 15 Mltr Korn und 71 fl 2 lb 12 dn

Item Erhard Münchens Wittib für einen Fahrochsen 14 fl, Kilian Stößel für einen Fahrochsen 14 fl, Hans München für ein Stier 11 fl, Georgen Roßmark für ein Kalben 11 fl, Georgen Feuerbach für ein Öchslein 9 fl, Cunzen Gernert für ein Öchslein 9 fl, Georgen Stock für ein Kalben 8 fl, Caspar Beheimb für ein Kalben 7 fl, alle von Brünnstadt.

#### Verzeichnus

Allerlei Soldatenuncosten, welche bei unterschiedlichen Durchzügen etlicher Regimenter, Kriegsvolks im Ambt Sulzheim aufgewendt und woher dasselbe Geld eingenommen worden. Demnach aus Befehl des Hochwürdigen in Gott andechtigen pp unsers gnedigen Herrn Prälatens betreffend das Ambt Sulzheim zu Erhaltung anno 1625 20 Tage lang zu Oberndorf gelegener vier Regimenter Friedländischen Kriegsvolks 100 Mltr Korns contribuiren sollen, solche auch allbereits ausgetheilt und denen Unterthanen, welche dieselbe erschütten sollen, zugeschrieben worden.

Und doch hernacher verbleiben in etlichen Jahren hero aber, bei Durchziehung vielen Kriegsvolks ein gor großer Uncosten wieder aufgangen ist: Als hat obwohlgedachter unser gnediger Herr die fernere gnedige Verordnung gethan, dass die Unterthanen obige 100 Mltr Korns entweder erschütten oder mit Geld bezahlen, und darvon solche Soldatenuncosten, so weit es reichen würdt, bezahlt werden sollen.

Voriger Verordnung gemäß ist im Hof zu Sulzheim nachfolgendes Korn aufgeschütt worden (nur für Brünnstadt):

1 Mltr ß Erhard Münchens Wittib; 6 ß Georg Polich; 6 ß Georg Feuerbach; 6 ß Hansen Polichs Wittib: 6 ß Caspar Beheimb; 4 Hans Münch; 4 Kilian Stößel; 4 Georg Stöcklein; 4 Georg Münch; 4 Cunz Gernert; 4 Peter Steinmetz.

Summa 7 Mltr ß

1 Mltr ß Erhard Münchens Wittib; 1 Mltr ß Georg Stock; 1 Mltr ß Kilian Stößel; 6 ß Georg Feuerbach; 6 Georg Polich; 6 Hansen Polichs Wittib; 6 Caspar Beheimb; 4 Hans Münch; 4 Georg Münch; 4 Cunz Gernert und 4 Peter Steinmetz.

Summa 8 Malter ß

Solliche Mitr sollen die Unterthanen inskünftig mit Geld bezahlen und ihnen das Malter umb 6 fl angeschlagen werden.

Folgen hernacher die Ausgaben zur Bezahlung allerley Uncosten, welche bey unterschiedlichen Durchzügen uffs Kriegsvolk gangen seindt:

54 fl 4 lb 22 dn Georgen Roßmark zu Brünnstadt für 12 Eimer und 12 Maß Weins, den Eimer umb 4  $^{1}/_{2}$  fl item

42 fl dem Schultheißen daselbsten für 6 Eimer guten Viernen Weins, den Eimer umb 7 fl gerechnet

10 fl für ein Viernes Kalb, Caspar Steinmetzen

2 fl 2 lb 7 dn den würzburgischen Einspenningern verehrt, welche beim Plarischen Kriegsvolk gewesen und die Vorspannpferd wieder zurück zu schicken versprochen haben.

1 fl 2 lb 24 dn einer Köchin von Gerolzhofen, welche für die Plarischen Hauptleut und Officieren gekocht hat zu Lohn geben.

1 fl 2 lb 24 dn an 6 Metzen Korns, Caspar Deubner, Würzburgischer Schultheiß

1 fl 2 lb 24 dn an 6 Metzen Korns, Caspar Beheimb und

3 fl für 4 Metzen Korns, Thomas Götz alle drey zu Brünnstadt.

Übergeben, abgelesen und also ohne Mangel und richtig befunden, dahero auch guet geheißen und unterschrieben worden zu Sulzheim im Ambtshof den 22 ten May ao: 1629

Nicolaus Hoffmann

#### 1635:

#### Kriegsschäden der Ebrachischen Ämter und Orte an Vieh, Pferden, Wein, Hausrat, ... in Sulzheim ... Brünnstadt ...

Eine spezifizierte Abrechnung mit den Namen der Geschädigten

#### Verzeichnuss

Was ein jeder Ebrachischer Unterthan des Ambtes Sulzheimb beim Schwedischen langwürigen Krieg eingebüßet (hier nur Brünnstadt abgeschrieben).

#### 7. Brünnstadt

400 fl Endres Schram Schulthes für Pferd, 2 Küh, 2 Kälber, 6 Schwein, 13 Fuder Wein, 16 Mltr Frucht, Hausrat

500 fl Caspar Behm, 6 Pferd, 6 Küh, 4 Kälber, 14 Schwein, 9 Fuder Wein, 25 Mltr Frucht, Hausrat

800 fl Hannß Münch, 6 Pferd, 8 Küh, 7 Kälber, 12 Schwein, 8 Fuder Wein, 10 Mltr Frucht, allerlei Hausrat

200 fl Caspar Steinmetz, Pferd, 2 Küh, 3 Kälber, 8 Schwein, ½ Fuder Wein, 4 Mltr Frucht, allerlei Hausrat

200 fl Hannß Roßmark, 5 Pferd, 3 Küh, 1 Kalb, 3 Schwein, 3 Fuder Wein, 21 Mltr Frucht, allerlei Hausrat

1000 fl Endres Spenglers Wittib, 3 Pferd, 6 Küh, 4 Kälber, 10 Schwein, 5 Fuder Wein, 50 Mltr Frucht und für allerlei Hausrat und an einer abgebrannten Scheuern

300 fl Contz Krugs Wittib, 4 Küh, 4 Kälber, 5 Schwein, 5 Fuder Wein, 5 Mltr Frucht, Hausrat und abgebrannter Scheuern

40 fl Ulrich Mendt für Vieh und allerlei Hausrat

400 fl Hannß Rab für Pferd, Küh, Kälber, Schwein, Fuder Wein, Mltr Frucht und allerlei Hausrat

60 fl Lipser Schneider für Vieh und allerlei Hausrat

400 fl Georg Münch, 3 Pferd, 4 Küh, 3 Kälber, 5 Schwein, 5 ½ Fuder Wein, 10 Mltr Frucht, allerlei Hausrat

Latus (Zwischensumme): 4300 fl

#### 18 fl Pancratz Multers Wittib für Vieh und Hausrat

800 fl Kilian Stössels Erben, 4 Pferd, 8 Küh, 7 Kälber, 8 Schwein, 4 Fuder Wein, 15 Mltr Frucht, Hausrat

400 fl Georg Polys Wittib, 3 Pferd, 2 Ochsen, 4 Küh, 3 Kälber, 6 Schwein, 4 Fuder Wein, 30 Mltr Frucht, Hausrat

600 fl Peter Heilmann, 5 Pferd, 5 Küh, 4 Kälber, 12 Schwein, 15 Fuder Wein, 18 Mltr Frucht, allerlei Hausrat

1700 fl Erhard Münchens Wittib, 8 Pferd, 7 Küh, 6 Ochsen und ander Vieh, Getreid, Wein, verbrannt Scheurn und Getreid sambt dem Hausrat

1200 fl Georg Feuerbach, 4 Pferd, 2 Ochsen, 6 Küh, 8 Kälber, 12 Fuder Wein, 5 Mltr Frucht und Hausrat

300 fl Thoma Götz, 2 Pferd, 3 Küh, 3 Kälber, 7 Schwein, Fuder Wein, 12 Mltr Frucht, und für allerlei Hausrat und an einer verbrannten Scheuern

#### Ingemein

400 fl für das verbrannte Gemeindhaus, Scheuern und Getreid

63 fl dem Obersten Steinau ins Quartier Gerolzhofen

163 fl dem Rittmeister Schmidten an 136 Reichsthalern Wochengelder

334 fl dem Bullachischen Volk für Samt-Zeug und Kleidung

131 fl für Obersten Truchsess und Fuchsen von Bimbach Saluaquardi in Spe Bartel schwolisch von Rügshoffen gewesen "Cubradij" 61 1/2 fl

30 fl Schaden an Rathausfenstern, -öfen, -thüren und -laden

15 fl an gemein Hirtenhaus

Latus: 6154 fl

In Gemein auch für Kirchenornat

70 fl an einem Kelch und des Nachts abgenommen

45 fl an Kirchengebäuen zerschlagen

Latus: 115 fl

Summa so des Dorfflein Bronstatt

An Kriegs- und Feuerschäden gelitten

ist 10569 fl

Für die Zeit 1636 bis 1648 konnte leider kein Archivale gefunden werden.

Zinsbuch des Klosters Ebrach über die Einkünfte im Dorf Brünnstadt mit einer Beschreibung über die Ankunft des Dorfes und über die im Orte bestehenden Herrschaftsverhältnisse; angelegt im Jahre 1670.

Dieses Dörflein ist unterschiedlich an das Kloster gekommen, und zwar gleich bei Erbauung des Klosters 1127, dann anno 1136 hat der selige Abt Adam, erster Prälat, 12 Acker allda neben einer Hube zu Schwanfeld für eine Hube zu Alitzheim dem Abt zu Fulda gegeben. Anno 1182 hat das Kloster von Friderico Emerhardi Sohn die Güter, so er vom Stift zu Würzburg zu Lehen gehabt in Brünnstadt mit Consens des damaligen Bischofs Reginhard für 225 Mark Silber erkauft, so Lucius der Papst eben dasselbe Jahr neben anderen Klostergütern in Schutz genommen; dann 1 Hube vom

Kloster Schwarzach für 6 ½ Talente. Den meisten Teil aber, nämlich alles, was die Edelleute von Brünnstadt Marquard und Otto allda gehabt, außerhalb und im Dorf an Häusern, Äckern, Wiesen, gebaut und ungebaut, Wasser, Wunn und Weidt (Wunn = das Abweiden von Laub an Bäumen und Hecken; Weidt = das Abgrasen), Holz, besucht und unbesucht, Zehenten, samt allen Zugehörungen von Bischof Hermann für 300 Mark Silber anno 1243.

Die Ehrsachen gehören an das Consistorium nach Würzburg und die Cent (≈ Hochgericht) in vierzehn Rügen nach Gerolzhofen, doch darf Brünnstadt keinen Schöffen stellen, noch etwas rügen oder geben.

Die Vogteilichkeit (Vogt = Schutz- und Schirmherr) gehört dem Kloster Ebrach zu Dorf und Feld allein zu, hat auch außerm Kloster niemand etwas an beständigen Gefällen allda zu fordern; ingleichen ist nichts lehenfrei allda.

Die Inwohner haben ein Holz mit den Alitzheimern, doch abgesondert, so die Hörnau heißt, in welchem das Kloster, wie auf der ganzen Markung allein das kleine Weidwerk zu treiben Macht hat, der Fürst übt das große aus. Von solchem Holz lauben sie aus wie in ihrer neuen Dorfsordnung zu sehen.

Die Steuer geben sie dem Kloster wie andere ebrachische Untertanen, aber keine Beeth (Beeth ist eine Vermögenssteuer auf Haus, Grundbesitz und Gewerbeeinnahmen; ursprünglich eine "erbetene", d.h. eine freiwillig zugestandene Abgabe, die rasch zur Dauersteuer wurde).

Den fürstlichen Jägern geben sie das Jahr einmal die Atzung (Atzung ist das Recht des Lehensherrn sich vom Lehensträger mit Leuten und Pferden bewirten zu lassen) 24 Stunden lang wie andere Dörfer des Amtes Sulzheim auch; bespannen auch am gleichen Tag die Jagdwägen und helfen jagen, so es zu jagen gibt in den Amtswäldern.

Die Frohn, so sie Würzburg und Ebrach tun, ist im Lehenbuch zu finden.

Das Ausschankrecht mag das Kloster um das Umgeld (= eine Art Zehr- und Verbrauchssteuer) geben, wenn es will, ebenso wie auch den Bannwein auf der Kirchweih (Bannwein war der von den Untertanen an die Herrschaft abgelieferte Zehentwein, den die Herrschaft für zu gering erachtete und bei solchen Gelegenheiten wie der Kirchweih wieder an die Untertanen zurückverkaufte).

Der Zehent klein und groß, tot und lebendig gehört dem Kloster, so solchen erstlich ein Teil vom Pfarrer zu Oberschwarzach mit 4 Mark Silber, ein Fuder Heu und ein Paar Reitstiefel redimiert (= losgekauft) mit Consens des Bischofs Hermann anno 1245 und dieses Kanon aber anno 1261 mit 50 Mark Silber abgekauft, den andern Teil aber von Bischof Hermann erhandelt; wird jährlich gesammelt und muss ein jeder, so Anspann hat, drei Fuhren Zehent nach Sulzheim fahren, davon er jedes Mal ein Stück Brot erhält.

Die Schäferei Herlheim hat den Trieb in dieser Markung wie auch eine Wiese am Dorf und hat den Sommer durch den Lämmerpferch allda. Die Brünnstadter müssen zusammen mit den Herlheimern das Schafhaus erhalten.

Die Gotteshaus- und Gemeinderechnung werden vom Amtmann zu Sulzheim angehört oder vom Herlheimer Richter.

Ihre Markung wird von Gerolzhofen aus bei der Hörnau disputirlich gemacht werden, deswegen zu invigiliren (= überwachen).

Was sonst ihre Observanz (= Befolgung), das ist in ihrer Dorfsordnung beschrieben.

#### Brünnstadter Hofgüter:

#### A. Der Kloster- oder Mönchshof

Er hat 90 Acker Feld im Flur und 27 Acker Wiesen und gibt neben dem Getreidezehnt 1 Pfd Schweinezehnt, 12 Pfg Heuzehnt, 4 ½ Fastnachtshühner, 4 ½ Zehnthühner, 18 Malter Korn und 15 Malter Hafer.

- Hans Münch Senior, Schultheiß, hat an diesem Hof ein Haus und Scheuern mit 30 Acker Feld und 9 Acker Wiesen. Er gibt davon 1 Pfd 14 Pfg vom Haus, 1 Pfd 24 Pfg vom Feld, 6 Malter Korn und 5 Malter Hafer.
- Hans Münch Junior hat an diesem Hof 30 Acker Feld und 9 Acker Wiesen.
   Er gibt davon 1 Pfd 24 Pfg, 6 Malter Korn und 5 Malter Hafer.
- c. Klaus Kurtz hat an diesem Hof 20 Acker Feld und 6 Acker Wiesen. Er gibt davon 4 Malter Korn, 1 Pfd 6 Pfg, 3 Malter 2 <sup>2</sup>/<sub>3</sub> Metzen Hafer.
- d. Hans Öhm gibt für seinen Teil am Mönchshof, so 13 Morgen Feld und 3 Morgen Wiesen sind, 18 Pfg, 2 Malter Korn und 1 Malter 5 1/3 Metzen Hafer.

#### B. Der Biegnershof

- a. Valtin Biegner hat an diesem Hof ein Haus und Scheuern, 30 Morgen Feld und 9 Morgen Wiesen. Er gibt davon 7 1/2 Pfg Schweinzehnt, 4 Pfg Heuzehnt, 3 1/2 Fastnachtshühner, 3 1/2 Zehnthühner, 6 Malter Korn, 5 Malter Hafer.
- b. Hans Kaiser Senior hat ein Haus, Scheuer und Gärtlein zum Biegnershof gehörig mit 30 Morgen Feld und 9 Morgen Wiesen. Davon gibt er 7 1/2 Pfg Schweinzehnt, 4 Pfg Heuzehnt, 3 1/2 Fastnachtshühner, 3 1/2 Zehnthühner, 6 Malter Korn, 5 Malter Hafer.
- c. Philipp Schneiders Erben haben ein Haus und Scheuer zum Biegners Hof gehörig mit 30 Morgen Feld und 9 Morgen Wiesen. Davon geben sie 7 ½ Pfg Schweinzehnt, 4 Pfg Heuzehnt, 3 ½ Fastnachtshühner, 3 ½ Zehnthühner, 6 Malter Korn, 5 Malter Hafer.
- d. Hans Poly hat ein Haus und Scheuer zum Biegnershof gehörig mit 30 Morgen Feld und 9 Morgen Wiesen. Davon gibt er 7 1/2 Pfg Schweinzehnt, 4 Pfg Heuzehnt, 3 1/2 Fastnachtshühner, 3 1/2 Zehnthühner, 6 Malter Korn, 5 Malter Hafer.

#### C. Der Stöckleinshof

a. Hans Stöcklein hat zu diesem Hof ein Haus, Scheuer und Garten mit 30 Morgen Feld und 9 Morgen Wiesen. Davon gibt er 15 Pfg Schweinzehnt, 4 Pfg Heuzehnt, 3 1/2 Fastnachtshühner, 3 1/2 Zehnthühner, 6 Malter Korn, 5 Malter Hafer. b. Hans Jörg Degen hat auf dem Stöckleinshof ein Haus, Scheuer und 30 Morgen Feld und 9 Morgen Wiesen. Davon gibt er 15 Pfg Schweinzehnt, 4 Pfg Heuzehnt, 3 1/2 Fastnachtshühner, 3 1/2 Zehnthühner, 6 Malter Korn, 5 Malter Hafer.

#### D. Der Kaysers Hof

- a. Klaus Kayser hat auf diesem Hof ein Haus, Scheuer, Gärtlein, 30 Morgen Feld und 9 Morgen Wiesen. Davon gibt er 15 Pfg Schweinzehnt, 4 Pfg Heuzehnt, 3 1/2 Fastnachtshühner, 3 1/2 Zehnthühner, 6 Malter Korn, 5 Malter Hafer
- b. Kaspar Brehm Junior hat auf dem Kaysers Hof Haus, Scheuer, Gärtlein, 30 Morgen Feld und 9 Morgen Wiesen. Davon gibt er 15 Pfg Schweinzehnt, 4 Pfg Heuzehnt, 3 ½ Fastnachtshühner, 3 ½ Zehnthühner, 6 Malter Korn, 5 Malter Hafer

#### E. Der Horns Hof

- a. Hans Horn hat auf dem Horns Hof ein Haus, Scheuer, Gärtlein, 30 Morgen Feld und 9 Morgen Wiesen. Davon gibt er vom Haus 1 Fastnachtshuhn, 4 Pfg. vom Feld 1 Pfd 24 Pfg. 6 Malter Korn, 5 Malter Hafer.
- b. Hans Siebert gibt von seinem Teil am Horns Hof, so 30 Morgen Feld und 9 Morgen Wiesen hat 1 Pfd 24 Pfg, 6 Malter Korn, 5 Malter Hafer.
- c. Jörg Böhm hat ein Haus und Scheuer auf dem Hornshof mit 30 Morgen Feld und 9 Morgen Wiesen. Davon gibt er vom Haus 1 Fastnachtshuhn und vom Feld 1 Pfd 24 Pfg, 6 Malter Korn und 5 Malter Hafer.

#### F. Der Weyermannshof

- Hans Weyermann hat auf diesem Hof ein Haus, Scheuer, G\u00e4rtlein und 30 Morgen Feld. Davon gibt er vom Haus 1 Pfd und vom Feld 1 Pfd 6 Pfg, 6 Malter Korn und 5 Malter Hafer
- b. Jakob Menth gibt von einem Teil am Weyermanns Hof, so 5 Morgen Feld: 6 Pfg, 1 Malter Korn, 6 1/2 Metzen Hafer.
- c. Hans Butzbacher gibt von seinem Teil am Weyermanns Hof, so 30 Morgen Feld: 1 Pfd 6 Pfg, 6 Malter Korn, 5 Malter Hafer.
- d. Lorenz Böhm hat einen Teil am Weyermanns Hof, so 10 ½ Morgen Feld, gibt davon 12 Pfg, 2 Malter Korn, 5 1/3 Metzen Hafer.
- e. Ferdinand Degen gibt von seinem Teil am Weyermanns Hof, so 13 Morgen Feld, 15 Pfg, 2 Malter ½ Metze Korn, 2 Malter ½ Metze Hafer.
- f. Peter Roßmark gibt von seinem Teil am Weyermanns Hof, so 21 Morgen Feld, 24 Pfg, 4 MalterKorn, 3 Malter 2 2/3 Metzen Hafer.
- g. Valtin Biegner hat einen Teil am Weyermanns Hof, so 5 Morgen Feld, gibt davon 6 Pfg, 1 Malter Korn, 3 ½ Metzen Hafer.

- Lorenz Reuß gibt von seinem Teil am Weyermanns Hof, so 5 Morgen Feld,
   6 Pfg, 1 Malter Korn, 3 ½ Metzen Hafer.
- Ullrich Roßmark gibt von seinem Teil am Weyermanns Hof, so 5 Morgen Feld, 6 Pfg, 1 Malter Korn, 3 ½ Metzen Hafer.
- G. Hans Münch Senior, Schultheiß, hat eine Mühle, liegt allein im Feld; davon gibt er 3 Pfd, 1 Fastnachtshuhn, 1 Zehnthuhn, 1 Malter Korn.
- H. Peter Roßmark hat ein Sölden samt Haus, Scheuer und Gärtlein. Davon gibt er 4 Pfd, 1 Fastnachtshuhn, 1 Zehnthuhn.
- I. Ullrich Roßmark hat ein Sölden samt Haus, Scheuer und Gärtlein; gibt davon 1 Pfd 13 1/2 Pfg, 1 Fastnachtshuhn, 1 Zehnthuhn.
- K. Valtin Biegner Junior hat ein Sölden samt Haus, Scheuer und Garten; gibt davon 3 Pfd 19 ½ Pfg, 1 Fastnachtshuhn, 1 Zehnthuhn.
- L. Lorenz Reuß hat ein Sölden samt Haus, Scheuer und Garten; gibt davon 3 Pfd 13 1/2 Pfg, 1 Fastnachtshuhn, 1 Zehnthuhn.
- M. Hans Kayser Junior hat ein Sölden samt Haus, Scheuer und Garten; gibt davon 2 Pfd 27 Pfg, 1 Fastnachtshuhn, 1 Zehnthuhn.
- N. Klaus Kurtz hat ein Sölden samt Haus, Scheuer und Garten; gibt davon 4 Pfd 3 Pfg, 1 Fastnachtshuhn, 1 Zehnthuhn.
- O¹. Hans Butzbacher hat ein Sölden samt Haus, Scheuer und Garten; gibt davon 2 Pfd, 1 Fastnachtshuhn, 1 Zehnthuhn, 2 Herbsthühner.
- O². Lorenz Böhm hat ein neugebautes Haus in obiger Sölden; gibt davon 1 Fastnachtshuhn, 1 Zehnthuhn, 1 Pfd 1 ½ Pfg, 2 Herbsthühner.
- P. Jakob Menth hat ein Sölden samt Haus, Scheuer und Garten; davon gibt er 3 Pfd 7  $\frac{1}{2}$  Pfg, 1 Fastnachtshuhn, 1 Zehnthuhn.
- Q. Ferdinand Degen hat ein Sölden samt Haus, Scheuer und Garten; gibt davon 4 Pfd 3 ½ Pfg, 2 Fastnachtshühner, 1 Zehnthuhn, 5 Herbsthühner.
- R. Hans Sieberth hat ein Sölden samt Haus und Scheuer; davon gibt er 3 Pfd 12 Pfg, 1 Fastnachtshuhn, 1 Zehnthuhn.
- S. Hans Münch Junior hat ein Sölden samt Haus und Scheuer; gibt davon 3 Pfd 12 Pfg, 2 Fastnachtshühner, 1 Zehnthuhn.
- T. Veit Krebs hat ein Sölden samt Haus und Scheuer; gibt davon 3 Pfd 15 Pfg, 1 Fastnachtshuhn, 1 Zehnthuhn.
- V. Hans Öhm hat ein Sölden samt Haus, Scheuer und Garten: gibt davon 2 Pfd 27 Pfg, 1 Fastnachtshuhn, 1 Zehnthuhn.

Namen von Brünnstädtern, die bei einzelnen Äckern, Wiesen genannt sind und was sie von dem jeweiligen Stück Land dem Kloster zehnten mussten (hier nur die Namen geschrieben):

Ferdinand Degen, Valtin Biegner, Hans Kaiser, Hans Butzbacher, Lorenz Reuß, Peter Roßmark, Klaus Rest, Hans Schirling, Hans Horn, Hans Frischkorn, Ullrich Roßmark, Jörg Böhm, Hans Weyermann, Ullrich Menth, Jörg Sparwasser, Michael Brehm, Hans Münch, Valtin Götz, Hans Neuberth, Hans Königer, Hans-Jörg Beck, Lorenz Landauer, Johann Kremer, Hans Mitesser, Hans-Jörg Werner, Valtin Spiegel.

Einen Berufssoldaten in fremden Kriegsdiensten bezeichnete man als Söldner.

Der Söldner, auch Seldner in der Landwirtschaft:

Ein Häusler, Mietsmann, Taglöhner als schließlicher Besitzer einer Sölde (auch Selde). Eine Sölde ist ursprünglich ein kleines Bauernanwesen, das kein eigenes Feld besaß. Jedoch Fleiß und Tüchtigkeit haben es schon immer zu etwas gebracht. In der Regel zählten die Sölden nicht zu den Rechtlern eines Dorfes.

#### Brünnstadter Bürger streiten um ihre Weiderechte

Die Ausübung des Hutrechtes hatte immer wieder Anlass zu Streitigkeiten gegeben. Von 1686 bis 1698 währten die Auseinandersetzungen mit den Herlheimern wegen der Weiderechte in der Hörnau.

Die Brünnstadter erschienen vor dem Ebracher Amtmann zu Sulzheim und forderten ihr altes Recht ein, der Amtmann solle den Herlheimern verbieten, ihre Hirten in die Hörnau treiben und dort weiden zu lassen. Der Amtmann hörte auch die Gegenseite an. Der Herlheimer Schäfer behauptete, die Brünnstadter wollten sein Recht zum Treiben und Weiden in der Hörnau nur beschneiden. Dem widersprachen die Brünnstadter, die Herlheimer hätten noch niemalen ein solches Recht besessen. Vermög ausdrücklichen Inhaltes ihres Gemeindebuches hätten nur sie Macht in die Hörnau zu treiben. Wer nun Recht habe, das glaubte der Amtmann salomonisch lösen zu können. Er forderte nur die Brünnstadter auf, durch zwei nicht in Brünnstadt wohnende alte Leute als Zeugen den Nachweis für ihr Recht zu erbringen.

In Gerolzhofen machte man in Hans Kaiser einen solchen Zeugen aus. Schultheiß Kaspar Brehm und Hans Münch Mitnachbar von Brünnstadt trafen sich am 5. April 1687 in der hochfürstlich würzburgischen Stadt- und Amtsvogtei zur notariellen Beglaubigung der Aussage:

Hans Kaiser, seines Alters 71 Jahre, nach ernstlicher Warnung sich vor falscher Aussage zu hüten und anderen üblichen Vermahnungen, sagt aus bei seinen Pflichten, mit welchen er dem hochwürdigsten unseren gnädigsten Landesfürsten und Herrn Untertans zugetan und wie er auch uff den Notfall mit einem wirklichen Eid seine Ausage bekräftigen will. Er ist ein Frankenwinheimer Kind und hat sich 1641 nach Brünnstadt verheiratet und war allda 35 Jahre lang gewohnt und ist anno 1676 anhero nach Gerolzhofen gezogen. Er wisse sehr wohl, denn er war auch Bauernmeister in Brünnstadt gewesen, dass die Brünnstadter 1609 ihre Dorfsordnung beschrieben hatten und die alle Jahre öffentlich abgelesen werden musste. In all den Jahren ist sie von Ebrach, von dem Herrn Prälaten niemals widersprochen, sondern gar gelobt worden. Darinnen steht, dass der Herlheimer Schäfer wie auch der Kuhhirt nicht

befugt seien in die Hörnau zu treiben. Wenn man eine ihrer Herden darinnen finden und das anzeigen würde, so ist der Hirt der Gemeinde Brünnstadt zur Rug um 5 Pfd verfallen. Solange er in Brünnstadt gewohnt war und wie er auch von den damals Ältesten in Brünnstadt als Philipp Schneider, Ullrich Menth und anderen gehört, hat die Gemeinde Brünnstadt allzeit darüber gewacht und keinen fremden Schäfer die Trieb in die Hörnau gestattet. Er wüsste auch aus seiner Brünnstadter Zeit sich nicht zu erinnern, dass es wegen dieses Hörnauer Triebes je einen Streit gegeben habe noch sich ein fremder Schäfer unterstanden hätte darein zu treiben und zu weiden. Notarielle Beglaubigung durch den Stadtvogten.

Den zweiten Zeugen fand man in Mönchstockheim. Am 15. April 1687 sprachen Schultheiß Kaspar Brehm und Hans Frischkorn Mitnachbar zu Brünnstadt in der Amtsvogtei Sulzheim vor und baten, den ehemaligen Hirten und ebrachischen Untertanen zu Mönchstockheim Veit Vogel zu befragen und abzuhören, ob ihm wissend, dass einmal ein fremder Schäfer in ihr Brünnstadter Gemeindeholz getrieben habe. Nachdem der Amtsvogt dem Vogel vorher vorgehalten, dass er seines Erbhuldigungseides gemäß nichts Schädliches gegen seine gnädige Herrschaft Ebrach reden dürfe, jedoch nur in diesem Akte es erlaubt sein soll, die Wahrheit zu reden, was und wie viel ihm solche Huts und Triebs halben wissend, hat Vogel an Eidesstatt angelobt, die pur und lauter Wahrheit zu sagen, so viel ihm wissend und wie er es vor Gericht verantworten könne. Veit Vogel wurde 1660 Vieh- und Schweinehirt in Herlheim und hat daselbst sechs Jahre lang dieses Amt ausgeübt. Im Jahre 1666 begab er sich nach Brünnstadt in Stellung, nahm die Küh- und Schweinehut an und versah bis 1670 Vierjahre lang diesen Dienst. Während der Vierjahre in Brünnstadt ist er fast alle Tage wenigstens einmal in die Hörnau getrieben, denn die Brünnstadter hätten sonst einen gar kleinen Wasen für das Kuhvieh, der auch an der Hörnau liege; aber die Hörnau sei ihre beste Hut. Er gibt zu Protokoll: "Niemahlen aber, solang ich in Herlheim und Brünnstadt gehirt, habe ich gehört oder vernommen, dass fremde Schäfer in bemeltes Holz gekommen seien und gehirt hetten." Nach Brünnstadt begab sich Vogel wieder nach Herlheim und war dort zwei Jahre lang Ochsenhirte. Anschließend stellte ihn Alitzheim als Kuh- und Schweinehirt ein, sechs Jahre lang. Auch in diesen acht Jahren hätte er nicht gehört oder vernommen, dass ein fremder Schäfer in die Hörnau getrieben und darinnen gehirt oder darin zu hirten berechtigt sei. Bestermaßen aber sei ihm wissend, dass die Brünnstadter mit ihrem Kuhvieh je und allzeit in die Hörnau getrieben hätten.

Womit er seine Aussage geendigt und Endsbenamster (= Amtsschreiber) alles fideliter aufgeschrieben hat.

Der Amtmann entschied den "Weidekrieg" zu Gunsten der Gemeinde Brünnstadt und untersagte den Herlheimern mit entsprechender Strafandrohnung das Treiben und Weiden in die Hörnau. Er sprach gar den Brünstadtern das Pfändungsrecht zu.

Brünnstadt, den 5. Oktober 1857

Gehorsamster Bericht des Vorstehers dahier

An das Königliche Landgericht, die Schäfereirechte betreffend:

Im rubricirten Betreff wird auf das landgerichtliche Ausschreiben vom 14. vorigen Monats "der Haushalt der Gemeinden betreffend" zu Punkt 16 hiermit gehorsamst berichtet, dass, wie die beiliegende Urkunde vom 7. September 1807 meldet, seit dieser Zeit dahier eine Gemeindeschäferei besteht und das Weiderecht sich über die ganze hiesige Markung erstreckt. Namentlich wird zurzeit der noch nicht kultivierte Teil des Ochsenwasens vorzugsweise zur Schafhut benutzt. Das Schäfereirecht wird in der Art ausgeübt, dass jeder hiesiger Ortsnachbar acht Stück Schafe zur Weide treiben darf.

In schuldiger Ehrerbietung eines kgl. Landgerichtes..... Stumpf, Vorsteher

Brünnstadt, den 4. Juli 1858:

Zufolge landgerichtlicher Weisung vom 11. d. Monats wird in rubr. Betreff anmit Folgendes gehorsamst berichtet: In der hiesigen Gemeinde besteht eine Schäferei, ist aber nicht Gemeindeeigentum, sondern Besitztum der einzelnen Gemeindeglieder, und daher eher eine Privat- als Gemeindeschäferei. Hierfür sprechen folgende Tatsachen:

- 1. Die Gemeinde Brünnstadt, respective die Gemeindeglieder dahier haben im Jahre 1807 das Schäfereirecht auf hiesiger Markung vom Staatsaerar um 4000 Gulden käuflich erworben. Von diesem Kaufschilling mussten 3200 fl sogleich bar erlegt werden. Da nun in der Gemeinderechnung per 1807 und auch in den folgenden Jahresrechnungen in fraglicher Beziehung keine Verrechnung vorkommt, so geht daraus hervor, dass obige 3200 fl nur allein von den hiesigen Ortsnachbarn gezahlt wurden.
- 2. Bedingungsmäßig ist ferner bei jenem Kaufe der vierte Teil des Kaufschillings als ein Bodenzinskapital mit 800 fl liegen geblieben, aus welchem seither jährlich 2 Scheffel 4 Metzen 3 Viertel und 2 ³/4 Sechzehntel Korn nach dem Normalpreis zu zahlen waren. Diese Zahlung geschah gleichfalls alljährlich von den hiesigen Ortsnachbarn, denn in allen Gemeinderechnungen vom Jahre 1807 bis jetzt findet sich keine derartige Ausgabe vor.
- 3. Dieses Kornbodenzinskapital zu 800 fl wurde in den Jahren 1855 und 56 von den hiesigen Gemeindegliedern durch Erlegung desselben abgelöst, wie die beiden in beglaubigter Abschrift beiliegenden Quittungen dartun, und von der Gemeindekasse gleichfalls nichts beigeschaffen, wie die betreffenden Rechnungen nachweisen werden.

Aus dem Gesagten wird zur Genüge zu entnehmen sein, dass die hiesige Schäferei Eigentum der Ortsnachbarn sei. Zur Bestätigung des Obigen beruft man sich auf eine in desfallsigem Betreff vorhandene Urkunde vom Jahre 1807, welche bei Berichtserstattung auf das landgerichtliche Ausschreiben vom 14. September vorigen Jahres dem kgl. Landgerichte im vorigen Oktober mitübersendet, seitdem aber nicht zurück

gefördert wurde, sowie auf den beiliegenden hierher bezüglichen Bericht des fürstlichen Rentamtes Sulzheim vom 16. März 1852. Und stellt schließlich nur noch die gehorsamste Bitte, diesen, sowie die vorbemerkte Urkunde baldmöglichst wieder hierher gelangen zu lassen.

In schuldigster Ehrerbietung erharret.... die gehorsamste Gemeindeverwaltung..... Stumpf, Vorsteher.

Der jeweilige Schäfer wurde jedes Mal durch die versammelte Nachbarschaft berufen und bestellt. Diejenigen Gemeindeglieder, welche seit 10 oder 20 Jahren ihr Schäfereirecht mit ihrem Anwesen veräußerten, sind festgestellt am 10, Juli 1860:

Dominikus Krapf vom 10. März 1846; Valentin Krapf vom 26. Februar 1852; die Fäth.schen Kinder Franz, Margaretha und Dorothea vom 1. Juni 1852; Georg Schmitt vom 30. Juli 1852; Georg Brehm vom 13. September 1852; Philipp Herold vom 21. September 1852; Stephan Brehm vom 23. April 1857; Joseph Schindler vom 28. März 1859. Sonstige sachdienliche Behalte können nicht angegeben werden.

#### Brünnstadt, am 15. Juli 1860:

Unterm heutigen wurden die hiesigen Gemeindeglieder auf dem Rathause dahier versammelt und nachdem ihnen der Zweck der Zusammenkunft eröffnet worden war, gaben diese auf das landgerichtliche Ausschreiben vom 4. d. Mts. die Verhältnisse der Schäferei dahier betreffend bezüglich der allegierten Rechnungsnotate folgende Erklärung ab:

In Notat 16 der Bescheide der Gemeinderechnung 1856/57 ist ausgesprochen, die Schäferei dahier sei unbestrittenes Eigentum der Gemeinde. Gegen diese Behauptung müssen wir uns mit aller Entschiedenheit wehren, denn als die Schäferei im Jahre 1807 von der Ebracher Kanzlei in Sulzheim um 4000 fl erkauft wurde und am Kaufschilling sogleich 3200 fl erlegt werden mussten, wurde aus der Gemeindekasse nicht ein Kreuzer zu fraglichem Zwecke beigeschossen; ferner als vor einigen Jahren auf Verlangen des fürstlichen Rentamtes Sulzheim der Rest des Kaufschillings mit 800 fl erlegt wurde, geschah dieses gleichfalls nur durch die hiesigen Nachbarn. Über den Kauf sowie über die Zahlungen liegen dem kgl. Landgerichte eine Originalurkunde von 1807 und zwei Quittungen vom Jahre 1857/58 vor. Auch werden die hierher bezüglichen Akten der ehemaligen Kanzlei Ebrach beim kgl. Landgerichte sich vorfinden, auf welche wir hiermit verweisen. Mit der Schäferei wurde aber auch zugleich das Hutrecht auf dem hiesigen Ochsen- und Kühwasen erworben; daher steht uns auch eine unentgeltliche Benutzung dieser Grundstücke zu.

Bezüglich des vom Schäfer benutzten gemeindlichen Grundstückes bemerken wir, dass dasselbe eine Parzelle des Ochsenwasens bildet, daher uns ebenfalls eine freie Benutzung desselben zusteht. Wenn nach Notat 16 des Revisionsprotokoils zur Rechnung von 1857/58 von Revisions wegen die Behauptung aufgestellt wird, die Schäferei sei Eigentum der Gemeinde und nicht der einzelnen Ortsnachbarn, so müssen wir bitten, das kgl. Landgericht solle nun den vollständigen Beweis liefern, dass die hiesige Schäferei Gemeinde- und nicht Privatschäferei sei; denn eine Behauptung irgend eines Grundes kann uns nicht genügen. Wir unsererseits glauben,

durch das Vorstehende erwiesen zu haben, dass die hiesige Schäferei keine Gemeinde- sondern Privatschäferei sei, und müssen uns auch dagegen verwehren. dass eine Abschätzung des Schäfereirechtes vorgenommen und die Summe in die Gemeinderechnung eingestellt werde, sondern müssen darauf bestehen, dass uns unsere Schäferei und die Ausübung des Hutrechtes, wie diese zurzeit bestehen. ungeschmälert forterhalten werden, umsomehr, da ja auch die benachbarten Orte Alitzheim, Mönchstockheim, Sulzheim, Herlheim, bei denen bezüglich der Schäferei die nämlichen Verhältnisse wie hier obwalten und in ihren Rechten nicht angetastet werden. Wie diese Orte behandelt werden, so wollen auch wir behandelt sein. Wir schließen uns an diese Orte an und verlangen, dass, wenn in der beregten Sache die Beiziehung eines Rechtsanwaltes nötig sein sollte, dieses gemeinschaftlich mit benannten Orten geschehe, da auch der Kauf gemeinschaftlich war. Schließlich bemerken wir noch, dass bei früheren Kauf- und Tauschfällen das hiesige Gemeinderecht beim fürstlichen Rentamte Sulzheim jederzeit um 500 fl. das Schäfereirecht um 300 fl in Anschlag gebracht wurde, und diese 800 fl handlohnfrei waren, was nicht geschehen wäre, wenn nicht die beiden Rechte auf unseren Häusern ruhten. Die Unterschriften dieser Schäfereirechtler: Joseph Stumpf, Johannes Spiegel, Georg Hösch, Georg Dinkel, Adam Spiegel, Elisabetha Hußlein Wittib, Michael Back, Johann Reinhard, Kaspar Scheller, Michael Müller, Johann Zeißner, Anna Ruß Wittib, Ignaz Michel, Franz Fäth, Thomas Brehm I, Niklaus Dittmann, Christoph Brehm, Thomas Brehm II, Michael Vollmuth, Nikolaus Brehm, Michel Schmitt, Georg Münch, Georg Adam Brehm.

Beschluss dieser Streitsache als der von den Gemeindegliedern geforderte "vollständige Beweis"; Würzburg, den 10. Juli 1862:

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die Anlagen des Berichts des königlichen Landgerichtes Gerolzhofen vom 11, vorigen Monats folgen mit nachstehender Eröffnung zurück:

Das in Brünnstadt ausgeübte Schäfereirecht ist nach den zu den Akten gebrachten Verhandlungen des vormaligen Landgerichts Sulzheim über die Veräußerung der dem kgl. Aerar im Landgerichte Sulzheim zuständigen Schäfereien im Jahre 1807 nicht an eine Genossenschaft von Privaten aus der Gemeinde Brünnstadt, sondern an die Gemeinde Brünnstadt veräußert worden. Auch die in Abschrift bei den Akten befindliche Entschließung der kgl. Landesdirektion in Bamberg vom 7. September 1807 bestätiget, dass die Schäfereiberechtigung an die Gemeinde Brünnstadt überlassen und verkauft worden sei. In dem Grundsteuerkataster für Brünnstadt ist die Schäfereiberechtigung in Brünnstadt als der Gemeinde gehörig vorgetragen. Es ist ferner zu den Akten erhoben, dass der in Brünnstadt unterhaltene Schäfer jeweils von der Versammlung der Gemeindeglieder berufen und bestellt worden ist. Inhaltlich der Akten war weiter bisher dem Schäfer der Genuss eines gemeindlichen Grundstückes, zeitlich auch die Wohnung in einem gemeindlichen Gebäude eingeräumt. Es unterliegt danach keinem Zweifel, dass die Ausübung und Benutzung der von der Gemeinde erworbenen Schäfereiberechtigung stets als eine gemeindliche Angelegenheit betrachtet und behandelt worden ist. Auch dem landgerichtlichen Beschlusse

vom 28. Mai dieses Jahres hat sich die Überzeugung aufgedrängt, dass die Schäfereiberechtigung nicht einer Genossenschaft von Privaten, sondern einer Corporation, der Corporation der Gemeindeglieder in Brünnstadt zugehöre. Dafür, dass in Brünnstadt eine von der Gemeinde verschiedene Corporation von Gemeindegliedern bestehe, geben die Akten keine Anhaltspunkte. Wohl aber begründen die Akten die Annahme, dass die Gemeindeglieder in Brünnstadt an der Benützung der Schäfereiberechtigung in ihrer Eigenschaft als Gemeindeglieder sich bisher beteiligt haben, was darauf hinweist, dass die Berechtigung selbst der Gemeinde gehöre. Die Gemeindecuratel hat hierauf allen Grund, darauf zu bestehen, dass die Schäfereiberechtigung auch fernerhin als Berechtigung der Gemeinde Brünnstadt in Betracht komme. Es mag sich in Richtigkeit erhalten, dass der Erwerbspreis der Schäfereiberechtigung nicht aus Mitteln der Gemeinde Brünnstadt gedeckt, sondern von den Gemeindegliedern in Brünnstadt zusammengeschossen worden ist. Der Vorgang findet seine Erklärung in dem Umstande, dass die Renten der Schäfereiberechtigung von ihrer Erwerbung durch die Gemeinde an nicht in die Gemeindekasse geflossen, sondern dass die Nutzung der Berechtigung stets den Gemeindegliedern zugestanden worden sind. Auf die gleiche Veranlassung ist zurückzuführen, dass die Gemeindeglieder auch die Mittel zur Ablösung der Grundlast geboten haben, welche bis auf die jüngere Zeit auf der Schäfereiberechtigung geruht hat. Dass die Berechtigung gleichwohl stets als eine der Gemeinde zugehörige Berechtigung gegolten habe, schließen jene Vorgänge keineswegs aus, wie denn auch nach den in Abschrift zu den Akten gelangten Quittungen des fürstlich Taxis'schen Rentamts Traustadt vom 6. September 1855 und 23. April 1856 die Zahlungen zur Ablösung jener Grundlast namens der Gemeinde Brünnstadt und nicht namens einer Genossenschaft oder Körperschaft von Privaten oder von Gemeindegliedern geleistet worden ist. Richtig ist weiter, dass bei Veräußerung von Wohnhäusern in Brünnstadt vielfach Schäfereiberechtigungen mit zum Gegenstand der Veräußerung gemacht worden sind. Die Veräußerungen charakterisieren sich der Gemeinde gegenüber als Handlungen unter Dritten, welche die Gemeinde nicht beeinträchtigen können. Die im Auszuge zu den Akten gebrachten Veräußerungsurkunden aber lassen entnehmen, dass bei derlei Veräußerungen das Schäfereirecht im Zusammenhang mit dem gleichzeitig genannten Gemeinderechte gebracht worden ist. Die Urkunden geben hiernach wohl der Annahme Raum, dass als Gegenstand der Veräußerung unter den Beteiligten nicht ein Anteil an der Schäfereiberechtigung selbst, sondern die Befugnis verstanden worden ist, an der Ausübung der Schäfereiberechtigung zu partizipieren. Die Annahme wird durch den Umstand merklich unterstützt, dass nach der amtlichen Constatierung vom 1. April 1859 bei Verpfändung von Wohnhäusern in der Gemeinde bis zum Jahre 1846 das Gemeinde- und Schäfereirecht als mitverpfändet in den Hypothekenbüchern vorgetragen, seitdem aber bei Verpfändungen bloß des Gemeinderechts Erwähnung gemacht worden ist, wohl nur deshalb, weil unter diesen das so genannte Schäfereirecht mitbegriffen wurde. Demzufolge muss unter Abänderung des Curatelbeschlusses vom 28. Mai des Jahres bestimmt werden, dass die Schäfereiberechtigung in Brünnstadt auch fernerhin noch als der Gemeinde Brünnstadt zugehörig zu behandeln sei. Dies hindert nicht, dass den Gemeindegliedern in Brünnstadt, welchen selbstverständlich die Verfolgung ihrer vermeintlichen Ansprüche auf die Schäfereiberechtigung von den Gerichten übernommen ist, die Schäfereinutzung auch fernerhin noch eingeräumt bleiben.

Der Umstand, dass die Schäfereinutzungen in Brünnstadt von den dortigen Gemeindegliedern bezogen werden, bedingt nicht, dass das bisher dem Gemeindeschäfer zur Nutzung überlassene Grundstück für die Gemeindekasse Rente bringend gemacht werden müsse. Auch verlangt zurzeit der Stand des Haushaltes der Gemeinde Brünnstadt keine hierauf gerichtete Verfügung. Deshalb und nachdem dem Gemeindeschäfer seit längster Zeit schon der Genuss eines Gemeindegrundstückes eingeräumt ist, wird auf die Beschwerde der Gemeindeglieder in Brünnstadt vom 23. des Monats bestimmt, dass dem Gemeindeschäfer der Genuss des im landgerichtlichen Beschlusse vom 28. Mai des Jahres gedachten Grundstückes auch für die Folge vorerst noch zu belassen und auf Leistung des in diesem Beschlusse angeordnete Ersatzes zur Gemeindekasse für die bisherige Benutzung des Grundstückes durch den Schäfer von Curatel wegen nicht weiter zu dringen sei.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg

Kammer des Innern

An das Kgl. Bezirksamt Gerolzhofen

Langatmig. Aber der Beitrag gibt Einblick in die damaligen Besitz- und Rechtsverhältnisse, sowie den Verfahrensweisen. Er zeigt aber auch, dass die Gemeindeglieder von 1807 ihr Geld nicht der Gemeinde hätten aushändigen dürfen, um das Schäfereirecht im Dorf zu erhalten, sondern als Genossenschaft in Sulzheim auftreten müssen.

#### Saatschäden durch Niederjagden

Früher Morgen des 19. November 1740. In Gaibach rüsteten sich die Hochfürstlichen Jäger mit ihrem Tross zur Treibjagd. In Richtung Gerolzhofen zum Würzburgischen Stadt- und Amtsvogten sollte es auf Hasen, Rebhühner und Fasanen gehen. Die Brünnstadter sahen und hörten die Gesellschaft schon von weitem kommen. Sie rätselten: "Wird die Hohe Herrschaft über unsere Brachflur treiben?- oder gar einen Schwenk nach rechts machen und über unsere neulich erst besamte Herbstflur reiten?" –

Die Hochfürstliche Jägerei trieb durch den ganzen Samenflur der klösterlichen Brünnstadter Markung und darauf die Federlappen bis an die Gerolzhöfer Markung ziehen lassend. Eine überbreite Schneise zerwühlten Bodens. Der Prälat des Klosters Ebrach beschwerte sich höchstselbst aufs heftigste. Zum einen wegen der zu erwartenden Ernteschäden und zum anderen hat auf der gesamten Brünnstadter Markung die niedere Jagensgerechtigkeit schon von undenklichen Jahren her allein das Kloster Ebrach und ist im Besitz derselben ohne Ausnahmen.

#### Am 13. Mai erging der Beschluss:

Nachdem das gemeldete Treibjagen von der Hochfürstlichen Jägerei auf Veranlassung Seiner Hochfürstlichen Gnaden Privatjäger zu Gaibach veranstaltet worden war, welche das niedere Waidwerk auf diesem Markungsbezirk als ein unstrittiges zum Haus Gaibach eingehöriges Recht angegeben gehabt: also wäre mit Hochfürstlicher Regierung selbsten zu recommuniciren (= Rücksprache zu halten), dass bei solcher Bewandnis das klagende Kloster Ebrach mit der einzuwendenden vermeinter Contradiction (= Widerspruch, Einspruch, Beschwerde) an Gaibach verwiesen werden möge. Damit endet das Archivale.

#### Der Kirchweihkrieg in Brünnstadt

Die Cisterzienserabtei Ebrach besaß alle Einwohner zu Brünnstadt als Untertanen, keinen ausgenommen, und was dieselben im Dorf oder Feld zu Eigen hatten. Das Stift Würzburg übte die Hochgerichtsbarkeit aus. So kam es natürlicherweise immer wieder zu Reibereien und Streitereien zwischen den Herrschaften. Und die Untertanen mussten es ausbaden. Denn die Buß- und Strafzahlungen vereinnahmte stets die Herrschaft, an deren Gericht verhandelt worden war: für den Dorfherrn Ebrach in Sulzheim/Herlheim und für den Landesherrn Würzburg in Gerofzhofen.

Einen solchen Anlass gaben die Kirchweihen und ihr Schutz. Nach einer Vorschrift des Hochstifts Würzburg vom 4. 2. 1764 sollte in allen Orten ganz Frankens die Kirchweih am Sonntag nach Martini gefeiert werden. Begreiflicherweise bedeutete das eine Schädigung der verstreut liegenden ebrachischen Orte und für das Kloster eine Einbuße an Umgeld und Bannwein. Also feierte Brünnstadt wie gewohnt im September Kirchweih und hielt sich als ebrachisches Dorf nicht an die Würzburger Verordnung.

Am 26. 9. 1779 rät das ebrachische Amt Sulzheim den Brünnstadtern, heuer auf Kirchweihsonntag keine Spielleute und öffentliche Tänze zu halten, sondern erst am Montag darauf, und da auch den Kirchweihplan wie sonst üblich aufzuführen. Der Rat kam zu spät, das Kirchweihrad war nicht mehr anzuhalten. So brach das Unheil am Sonntag den 27. 9. 1779 über Brünnstadt herein. Am frühen Nachmittag erschienen Heinz Roth, Lorenz Königer und der Amtsdiener Johann Michael Feldmann vor dem Amt in Sulzheim und zeigten an:

Heute Nachmittag um ein Uhr sind bei uns in Brünnstadt eingekommen der Herr Stadtvogt und der Herr Amtsschreiber von Gerolzhofen samt denen Centknechten, dann ein Kommando von mehr als 30 Gerolzhöfer Bürgern sowie ein Feldwebel mit seinen 16 Mann vom Landregiment, alle mit ihrer Büchsen versehen, haben alle Gassen und das Dorf außenherum besetzt, sodann mitten auf dem Plan stillgehalten und unseren Schultheißen verwiesen, welcher aber nicht erschien. Daher Herr Vogt ein Kommando in das Schultheißenhaus abgeschickt und ihn mit Gewalt auf den Plan zu Herrn Vogten vorgeführt hätten. Andere Gerolzhöfer seind in unsere Höfe eingebrochen, in den Garten gangen und Schaden an Äpfeln und anderen Obst getan. Sodann hatte uns der Stadtvogt befohlen, dass aus hochfürstlichem Befehle wir Brünnstadter unsere Kirchweih sogleich einstellen und anderst nicht als an den von hoher Landesherrschaft bestimmten Tagen, der Wochen nach Martini halten und auch diese jetzige drei Tage nicht tanzen sollen. Er, Vogt wolle an der Abtei Ebrach ihren vogteilichen Gerechtsamen nichts nehmen, aber es geschähe von hoher landesherrschaftlicher Gewalt, wie unserem Schultheißen mitgeteilt worden sei, aber der

habe das verschwiegen und die Antwort erteilt, dass er seiner Herrschaft Befehl nach leben müsse und nicht Würzburgs. Der Stadtvogt wiederholte seinen Befehl mit dem Bedrohen, dass wenn jemand von uns an den drei Tagen tanzen würde, so käme er wieder und würde die Tänzer mit nach Gerolzhofen drei Tage in den Turm sperren. Er hat auch den Glasknechten (= Austrägern) ihre Krüge, ihre Gläser, aus dem Wirtshaus die Ehrbecher und andere Becher zu größter Schand und Ärgernis der Anwesenden und den Musikanten alle ihre Instrumente, nämlich drei Violinen, ein Cello, eine Harfe und eine Posaune ab- und mit fortgenommen unter dem Vermelden, sie sollten alles zur rechten Kirchweih an Martini wiederbekommen. Andere Gerolzhöfer haben in einigen Schlafkammern das Gestroh aufgerissen, durchsucht, ja sogar mit ihren blanken Degen das Gestroh durchstochen und weiters ihren Mutwillen getrieben. Und so dann ist er mit allen bei sich gehabten Leuten wieder aus unserm Dorf fortgegangen.

Und machet Nikolaus Walk dahier die Anzeig, dass er in Gerolzhofen eben mit Ohren gehört und mit Augen selbst gesehen hätte, wie die Gerolzhöfer, alle mit ihrer Büchsen versehen von Brünnstadt her in Gerolzhofen unter großem Jauchzen und Juchuhgeschrei eingezogen, die von Brünnstadt mitgenommenen Gläser und Krüg hochgeschwenkt und ausgestreckt getragen und mit denen mitgenommenen Instrumenten gespielt, durch etliche Straßen und Gassen der Stadt ganz geflissentlich und endlich über den Markt in die Vogtei gezogen, dabei aber einen solchen Tumult verübt, dass dadurch die ganze Stadt in Alarm versetzt worden. Walk könnte mit Worten nicht ausdrücken, was die Gerolzhöfer für eine Schand und Spott dabei getrieben hätten. Überdies wollten sie als Auslöse 12 Gulden.

Noch 1781 lagen die abgenommenen Instrumente wohl verwahrt in Gerolzhofen, weil die Brünnstadter dieses vermeintliche Unrecht nicht auch noch bezahlen wollten. Der Stadtvogt drängte plötzlich nicht mehr auf Auslösung. Insgeheim forderte Ebrach den Schultheißen auf, die Instrumente um die verlangten 12 Gulden auszulösen, weil die Instrumente beim Gottesdienst in der Herlheimer Pfarrkirche schon dringendst benötigt würden. Die 12 fl sollten ihm wieder ersetzt und die Instrumente den Eigentümern zurückgegeben werden. Der Stadtvogt wollte aber nach dieser langen Zeit nichts mehr davon wissen und die Instrumente versteigern lassen. Das Anspruchsrecht der Brünnstädter sei inzwischen verfallen. Ebrach schickte darauf einen Pater zur Auslösung, welcher die 12 fl in Art eines Deposits in Anbetracht der höheren Gewalt erlegen sollte, kehrte aber unverrichteter Dinge wieder heim. Am 20. 9. 1781 zahlte dann der Amtsdiener von Sulzheim bedingungslos die 12 Gulden. Er zählte sie einzeln dem Stadtvogten auf den Tisch und verließ nicht eher den Raum, bis seine Begleiter die Instrumente in Händen hielten.

In diesem Jahr feierten die Brünnstadter ihre Kirchweih ganz heimlich, hielten mit ihren guten Freunden Kirchweihmahl und tanzten auch am Abend des Dienstags ohne Hindernis in einer Scheune, wobei der Schullehrer Johann Michael Dittman aus Oberspiesheim und Valentin Henfling aus Herlheim aufspielten und jeder 6 fl verdiente.

#### Erbauung der Gemeindeschmiede

Der Bauplatz befindet sich auf südöstlicher Seite des Ortes, der alten Schmiede gegenüber; also nicht neben der Straße nach Gerolzhofen, sondern neben jener Straße nach Frankenwinheim. Laut Kostenanschlag von 1857 des Zimmermanns Joseph Hellmann aus Gerolzhofen kommt der Bau auf 1586 fl 20 Kr. Der Sachverständige aus der Gerolzhöfer Behörde nimmt im Dezember 1857 den Bau ab und schreibt in seinem Gutachten: "Bei Aufführung der Gemeindeschmiede wurde der vorliegende Bauplan in jeglicher Beziehung eingehalten und ist der Bau vom Fundamente bis zum Firste durchaus meisterhaft und solide hergestellt und vollendet. Insbesondere muss ich anerkennen und bestätigen, dass an dem Neubau bezüglich des Materials nichts gespart, vielmehr und namentlich gutes Bauholz in gehöriger Stärke verwendet worden ist, sodass ich an dem Neubau keine Beanstandungen erheben kann."

#### Laubstreurechen in der Hörnau 1866

Weil das Stroh in den vergangenen Jahren nie bis zur neuen Ernte gereicht hatte, wurden im Winter 1865/66 den hiesigen Einwohnern Streuplätze in der Hörnau angewiesen. Und nur innerhalb dieser angewiesenen Plätze durften die jeweiligen Bauern Streu sammeln, d.h. Laub rechen. Aber nur sechs Bauern hatten sich daran gehalten und ausschließlich in dem ihnen zugewiesenen Bereich Streu gerecht. Die anderen deckten ihren Bedarf auch da ein, wo sie nicht hätten rechen dürfen. Der Bürgermeister war verpflichtet, diese Vergehen dem königlichen Bezirksamte zu melden, dass seine Anweisungen nicht befolgt worden seien und das Einsammeln der Waldstreu an den verbotenen Stellen weitergehe. Er beschloss seine Meldung damit, dass die Übertretungen nur aus Not geschähen und keine gewinnsüchtige Absicht dahinter steckte. Am 30. Mai 1866 musste dieserhalb durch Brehm eine Gemeindeversammlung einberufen werden, zu der alle 31 Gemeindeglieder erschienen waren. Die Versammlung fasste den Beschluss zur Weiterleitung an das Bezirksamt mit der Bitte um Zustimmung: "Wegen des heurigen Strohmangels soll das Streurechverbot für die Hörnau aufgehoben werden und von Seiten der Gemeinde auf einen Ersatz des Wertes verzichtet werden."

Das königliche Bezirksamt Gerolzhofen gab dem Beschluss für das Jahr 1866 statt, mit dem ausdrücklichen Vermerk, dass es nur für dieses Jahr 1866 gälte und kein Wiederholungsrecht werden dürfe. Ein Jahr später rechte Franz Väth erneut widerrechtlich Waldstreu in der Hörnau. Er wurde angezeigt und musste sich vor dem Forstgericht Schweinfurt verantworten. Man ahndete sein Waldstreusammeln als Forstfrevel im Wiederholungsfalle (Urteil und Strafmaß stehen nicht in den Akten).

#### Reinlichkeit der Brünnstadter Ortsstraßen 1889

Am 18. November 1889 bemängelte das Bezirksamt Gerolzhofen, dass die Ortsstraße nach Herlheim vom Ortseingang bis zum letzten Haus äußerst schmutzig und verkotet sei. Der Bürgermeister wurde von Amts wegen angehalten, sofort den

Straßenkot abziehen und die Straße so weit notwendig beschottern zu lassen. Auch von den übrigen Ortsstraßen müsse der Kot abgezogen werden, da man bei Regen ia schon fast bis zu den Knöcheln im Morast wate.

Schon zwei Tage später, am 20. November 1889 erstattete die Gemeinde Vollzugsanzeige.

Noch im gleichen Jahr, am 8. Dezember ermahnte das Bezirksamt Gerolzhofen die Gemeinde Brünnstadt erneut. Weil die Straße nach Herlheim auf der Winterseite des Dorfes liege, würde sie nicht trocknen. Sie müsse regelmäßig von Kot und Dreck abgezogen werden. Das Bezirksamt schloss eine Flusskanne, welche die beste Abhilfe schaffen würde, aus. Eine solche könne aus finanziellen Gründen nicht gebaut werden, denn die finanziellen Gemeindeverhältnisse seien das Gegenteil von glänzend. Aus diesem Grunde forderte das Bezirksamt von der Gemeinde das Abziehen der Herlheimer Straße mindestens einmal im Monat. Diese Forderung stellte in den Augen der Gemeinde eine zu große Zwangsjacke dar. Und so berichtete die Gemeinde Brünnstadt am 22. März 1890, dass für die Herlheimer Straße 13 Fuhren Steine angefahren, klein geschlagen und eingebettet worden sind. Auf Grund dieser Maßnahme verzichtete das Bezirksamt auf das monatliche Abziehen der Straße.

#### Ein zweiter Faselochs für Brünnstadt?

Im Jahre 1895 ergab eine Viehzählung: 28 Bauern haben 131 Kühe. Da forderte das Bezirksamt Gerolzhofen die Anschaffung eines zweiten Stieres zum Bespringen der Kühe, weil die Zeugungskraft eines Stieres nur für 100 Kühe gesundheitlich ausreichend sein könne. Die Brünnstadter hielten eine Gemeindeversammlung ab und beschlossen: "Uns langt einer!", und begründen ihre Ablehnung bis an das königliche Staatsministerium des Innern in München. Die blumenreiche Sprache der Begründung sei hier im Wortlaut wiedergegeben:

- 1. Wie bereits eingangs gesagt besteht der Ort hier nur aus 28 Bauern, ist also einer der kleinsten Gemeinden des Bezirks, in welcher von jeher nur ein Zuchtstier gehalten wurde, der auch vollständig genügte und noch genügt, zumal in hiesiger Gemeinde immer die schönsten, edelsten und leistungsfähigsten Zuchtstiere bis zu 600 M angekauft werden, die auf den Zuchtbullenmärkten nachweislich mit dem ersten Preis prämiert waren.
- 2. Wenn auch zurzeit sich dahier 131 Kühe und Kalben befinden, so kommt doch durchschnittlich erst auf drei Tage ein Sprungfall, was ein Zuchtstier, wie er hier gehalten wird, ganz gewiss leisten kann.
- 3. Wenn nun der Hohen Königlichen Regierung berichtet wurde, dass nach den jedenfalls übertriebenen Angaben der Zuchtstier innerhalb elf Monate 163-mal zum Sprunge verwendet wurde, so könnte es zwar sein, dass er während dieser Zeit vielleicht so oft herausgelassen, aber nicht immer gesprungen hat, indem oft Kühe geführt werden, die gar nicht muhten, was jeder Viehbesitzer bezeugen kann. Übrigens sind elf Monate genau 335 Tage und käme demnach auf zwei Tage nicht einmal ein Sprungfall und dürfte hiernach die Leistungsfähigkeit unseres Zuchtstieres nicht

überschritten sein; im Gegenteil glauben wir, dass unser Zuchtstier, bei der guten Fütterung, die nur aus Körnern und Dürrfutter besteht, noch mehr leisten könnte.

- 4. Sind wir der festen Überzeugung, dass die Herren Tierärzte und sonstigen Sachverständige überhaupt nicht zu dem Schlusse kämen und bzw. gekommen wären, dass hier zwei Zuchtstiere erforderlich wären, wenn nicht in Ziffer I/3 der Hohen Ministerialbekanntmachung vom 16. Juni 1888 stünde, dass einem Zuchtstier in der Regel nicht mehr als 100 Kühe zuzuweisen seien. Übrigens hat auch jede Regel ihre Ausnahmen, folglich auch hier und dürften die Gemeinde und auch die Viehbesitzer nicht gegen ihren Willen gezwungen werden, mit einem Kostenaufwande von zirka 800 M einen zweiten Zuchtstier anzuschaffen und zu unterhalten, zumal kein Bedürfnis dahier besteht und alle Viehbesitzer sich einstimmig gegen die Anschaffung eines zweiten Zuchtstieres ausgesprochen haben.
- 5. Sind die Vermögensverhältnisse der Gemeinde und insbesondere der Grund- und Viehbesitzer noch lange nicht so günstig, wie sie der Hohen Königlichen Regierung vom kgl. Bezirksamte Gerolzhofen geschildert wurden, sodass in der Hohen Regierungsentschließung behauptet wird, dass die Leistungsfähigkeit der Viehbesitzer gegen jeden Einwand feststeht. Ein Einblick ins Hypothekenbuch würde zur Genüge bei mindestens der Hälfte der Grundbesitzer gerade das Gegenteil obiger Behauptung erweisen, worüber wir lokalkundiger sind als das kgl.Bezirksamt und die kgl. Regierung.
- 6. Leben wir in einer Zeit, wo man den Grund- und Viehbesitzern Lasten abnehmen sollte, anstatt ihnen neue aufzubürden. In ietziger Zeit hat der Bauer fest zu tunwenn er gerade so durchkommen will, auch wenn er keine Schulden hat. Die Landwirtschaft liegt sehr darnieder (schreiben die Brünnstadter am 10. November 1896). Dadurch, dass aus allen Ländern Getreide und Vieh eingeführt wird, können wir Bauern unser Getreide nicht verkaufen und es rentiert die Landwirtschaft kaum mehr die Bewirtschaftungskosten. Dazu herrscht nun auch noch seit geraumer Zeit in Unterfranken und besonders hier in unserer Gegend die Maul- und Klauenseuche in ganz gefährlicher Weise unter dem Rindvieh und den Schweinen und sind schon viele Tiere gefallen. Gehöfte, Orte und Markungen sind schon Monate lang gesperrt; Viehund Schweinemärkte sind aufgehoben. Die Leute können kein Vieh und keine jungen Schweine auf den Markt bringen und sind gezwungen, ihre Tiere gegen ihren Willen und zu ihrem Schaden zu behalten und zu füttern. Die Bauern nehmen nichts ein und sollen Steuern, Bodenzinsen und Gemeindeabgaben, sowie Zinsen von ihren Passivkapitalien zahlen, ohne der Ausgaben, die eine Familie und Haushaltung kostet, zu gedenken. Auch sei hier noch bemerkt, dass auf hiesiger Gemeindemarkung eine jährlich Steuer von 1900 M und ein Bodenzins von 4000 M haftet, welche Last zu 7/8 die hiesigen Bewohner zu zahlen haben. Nun will man der Gemeinde ohne gegründete Ursache, bloß auf einfache Gutachten gestützt, noch eine weitere große Last durch Haltung eines zweiten Zuchtstieres aufbürden, indem man sich über alle oben geschilderten tatsächlichen Verhältnisse einfach hinwegsetzt und so den Ruin der Gemeinde und Grundbesitzer herbeiführt. Das Hohe Königliche Staatsministerium des Innern wird gebeten, diese Last von uns abzuwenden und unter Aufhebung der hohen Regierungsentschließung zu beschließen, dass die Gemeinde aus

den oben angeführten Gründen nicht verpflichtet sei einen zweiten Zuchtstier anzuschaffen.

In tiefster Ehrfurcht verharrt Eines Hohen Königlichen Staatsministeriums des Innern die untertänigste Gemeindeverwaltung zu Brünnstadt: Issing Bgmstr; Christoph Hertlein; Johann Spiegel; Franz Reichert; Georg Hauck; Walter Leyer.

Diesmal haben die Brünnstadter Erfolg. Das Staatsministerium weist die Regierung von Würzburg an, von der Anschaffung eines zweiten Zuchtstieres für Brünnstadt abzusehen.

Sieben Jahre später, am 27. August 1902 berichtete die Gemeinde an das Bezirksamt Gerolzhofen, dass sie einen zweiten Zuchtstier angekauft und dieser vom Herrn Bezirkstierarzt angekört worden ist. Der Zuchtstier wurde dem jeweiligen Pächter unter den Bedingungen der seitherigen Zuchtstierhaltung in Pflege gegeben. Der Pächter bekommt 365 Mark für die Haltung und zum Ankaufe des Stieres einen unverzinslichen Vorschuss von 200 Mark aus der Gemeindekasse.

Die Gemeindeverwaltung; Issing, Bgmstr.

Longin Mößlein, Gerolzhofen

Quellenverzeichnis:

Fürstl. Thurn und Taxis'sches Zentralarchiv Regensburg

RA Sulzheim Nr. 20

Staatsarchiv Würzburg:

WU 68/40

Ms.f. 39/ 67 67r

IVIS.I. 39/0/ 0/1

Gebr. Amt. V E 20/129

Kloster Ebrach Akten D8 Nrn. 56 abc; 547; 2180; 2243; 2244; 2250; 2251

Kloster Ebrach Kriegsakten D9 Nrn. 70: 143

LG Gerolzhofen Admin 609

Herrschaftsgericht Sulzheim Admin 17

Landratsamt Gerolzhofen Nrn. 984; 1372; 2106; 2801; 2853; 3153; 6231; 6691

#### Das Brünnstadter Backofenfest

In der Dorfmitte am Kirchplatz steht seit altersher das Backhaus. Jahrzehnte lang wurde hier nahezu fast kein Brot mehr gebacken. Nur ganz selten wurde er noch von Elvira Reichert und Hugo Hauck benutzt. Auch der Zahn der Zeit hatte seine Spuren hinterlassen; die Bodenfläche des Ofens war schadhaft und uneben. Die Gemeindeverwaltung entschloß sie deshalb 1998 den Ofen mit einem neuen Bodenbelag zu versehen und die Stirnwand wurde gefliest. Mit einem Aufwand von 6.000 DM war der

Origineller Blickfang und Werbung für das Backofenfest am Ortseingang.

Ofen nun wieder in betriebsbereitem Zustand. Das Außenmauerwerk des Backhäuschens war bereits früher im Zuge des

Ortsstraßenausbaus instand gesetzt worden. Nachdem bereits in einigen Orten des

Landkreises Backofenfeste mit großem Erfolg abgehalten wurden. entschlossen sich Brünnstadter Vereine 1998 auch ein solches Fest zu veranstalten Ortsbäuerin Maria Mauer und ihre Stellvertreterin Klara Hauck erkundigten sich bei Elvira Reichert nach dem alten Brotrezept, Nach einigen Probedurchgängen kleinen Änderungen der Rezeptur waren die

Verantwortlichen schließlich mit Aussehen und Geschmack zufrieden, Nun begann die

pausenlose Arbeit des Backteams. Angelika Kess, Klara Hauck, Maña Mauer und Christine Herbert sind tagelang im Einsatz, um den Teig zu wirken und die Brote zu formen. Das Anheizen des Ofens wird von Egon Mauer besorgt. Eigens dazu hat die Feuerwehr und die Jugend im Winter in der Hörnau Holz und Reisig gemacht. Beim Backofenfest am Sonntag

wird dann nur noch Käse- und Zwiebelplootz gebacken. Hier ist dann Fritz Kess zusammen mit Richard Wecklein unermüdlich tätig. Fast aus jedem Haushalt quer durch die örtlichen Vereine sind Helferinnen und Helfer in den Verkaufsständen im Einsatz und tragen zum Gelingen des Festes bei. Am 12. Juli 1998 stieg das erste Backofenfest. Das Wetter begann am Vormittag mit Regenschauer und kühlem Wind – nicht gerade günstig für ein Fest unter freiem Himmel auf dem Kirchplatz. Als sich jedoch am Nachmittag die Regenwolken verzogen hatten, kamen die Besucher aus nah und fern in Scharen. Der Käse- und Zwiebelplootz, aber auch die Hausmacher Brotzeiten erwiesen sich neben Kaffee und Kuchen als echte Renner. Bereits am frühen Abend waren Plootz und Brot ausverkauft. Man war mehr als zufrieden mit dem Erfolg dieses ersten Backofenfestes. Bereits im Vorfeld stattete auch Landrat Harald Leitherer mit Bürgemeister Robert Finster einen Besuch ab und äußerte sich zufrieden, in diesem Sinne Kulturpflege wieder aufleben zu lassen.

Zum 2. Backofenfest 1999 baute die Feuerwehr einen zweiten überdachten Verkaufsstand. Das Backteam wurde mit Anni Reichert verstärkt. Ferner wurden große Kaffeetassen für den Kaffeeausschank dekauft.

Rechtzeitia zum Backofenfest wurde auch ein Stromanschluß ins Backhaus fertiggestellt: die Gemeinde hat sich dankenswerterweise finanziell daran beteiligt. Mit ständig steigenden Besucherzahlen hat sich das Backofenfest weit über die Grenzen von Brünnstadt hinaus Reigen der Feste einen Platz gesichert. Die Verantwortlichen der



Vereine habe sich deshalb entschlossen, das Backofenfest 2001 zusammen mit dem Feuerwehrfest am 8. Juli zu feiern.

Egon Mauer

## EHRENABEND

# am 10. März 2001 in der Alten Schule Brünnstadt

### Programm

von Silke Se	Musikstück endner und Katha	ırina Finster
Begrüßung durch	den 1. Vorsitzen	iden Egon Mauer
	ensgruß des Sch ermeister Rober	
	Musikstück	
Ansprache des	1. Kommandante	n Josef Issing
	Musikstück	

Staatliche Ehrung verdienter Feuerwehrmitglieder durch Landrat Harald Leitherer

#### Musikstück

Grußworte des Kreisbrandrates Georg Seufert

Anschließend gemütliches Beisammensein



### Ehrungen

Die staatliche Ehrung für 25jährige Dienstzeit erhielten:

Füller Gregor
Günther Egon
Hoferer Helmut
Hußlein Robert
Hauck Werner
Kirchner Manfred
Lenhart Edgar
Mauer Egon

Ruß Hans-Leo
Ruß Hermann
Ruß Josef
Schmeußer Emil
Schönfeld Ernst
Stamm Leo
Weckert Erhard

# <u>125 Jahre</u> Freiwillige Feuerwehr Brünnstadt

7. - 8. Juli 2001

# FESTPROGRAMM

Samstag, 7. Juli 2001

19.00 Uhr Festumzug

anschließend Stimmungsabend mit der Top-Kapelle FOX aus Oberfranken

Sonntag, 8. Juli 2001

11.00 Uhr Backofenfest

mit hausgemachten Spezialitäten (alles was der Backofen hergibt)

Musikalische Unterhaltung durch die Frankenwinheimer Rosenberg-Musikanten

# Danke

an alle Helferinnen und Helfer, die uns bei der Vorbereitung, Ausführung und Gestaltung unseres Vereinsjubiläums tatkräftig unterstützt haben.



Danke Herrn Kreisheimatpfleger Longin Möslein für die Ausarbeitung der Dorfgeschichte.



Herzlichen Dank Herrn Heinz Köpl für die Gestaltung des Umschlages dieser Festschrift.



Ebenso ein herzliches Dankeschön an Frau Marion Heger für die Erstellung des Satzes der Festschrift



Ganz besonders bedanken wir uns bei der Familie Schmeußer für die unentgeltliche Überlassung ihres Lagergebäudes als Festhalle.

Ihre Freiwillige Feuerwehr Brünnstadt

Herausgeber: Druck: Freiwillige Feuerwehr Brünnstadt

Franz Teutsch, Druckerei und Verlag, Gerolzhofen

## Recht herzlichen Dank

allen Spendern, mit deren Hilfe die Chronik finanziert wurde (nachstehend in alphabetischer Reihe aufgeführt)

Antoni	Raimund	Metzgerei	Gerolzhofen	
Bad Brückenauer		Mineralbrunnen	Bad Brückenau	
Bauer	Albert	Allianz Generalvertretung	Gerolzhofen	
Baumgärtner		Textilreinigung	Gerolzhofen	
Göller		Brauerei	Zeil	
Kesselring		Brauerei	Marktsteft	
Distelhäuser		Brauerei	Distelhausen	
Englert .	GmbH	Ziegelwerk	Zeilitzheim	
Eck	Gerhard	Architekturbüro	Donnersdorf	
Efesis		Schleiftechnik	Gerolzhofen	
Förster	Valentin	Maler + Verputzer	Gerolzhofen	
Feller		Bauunternehmen	Kleinrheinfeld	
Geyer		Landtechnik	Unterspiesheim	
Gernert	Udo	Gärtnerei	Gerolzhofen	
Gress		Spedition	Gerolzhofen	
Gunkel	Ludwig	Fensterbau	Frankenwinheim	
Hassia + Luisen		Mineralbrunnen	Bad Vilbert	
Helbig	Eugen	Schreinerei	Frankenwinheim	
Holzheid	R.	Apotheke	Kolitzheim	
Husslein	Richard	Gaststätte	Brünnstadt	
Iff		Modehaus	Gerolzhofen	

Kulmbacher		Brauerei AG	Kulmbach	
Kuhn	Otmar	Viehhandel	Gerolzhofen	
Lang	Dietmar	Fahrschule	Gerolzhofen	
Mauer	Egon	Spargel und Kartoffeln Versicherungen	Brünnstadt	
Melchior	Robert	Gaststätte	Schallfeld	
Müller	Leo	Landtechnik	Gerolzhofen	
Müller		Tiefbau	Gerolzhofen	
Möbel Engelhard		Möbelhaus	Haßfurt	
Raiffeisenbank			Frankenwinheim	
Raiffeisen-V	olksbank		Gerolzhofen	
Räth	Erwin	Futtermittel	Gernach	
Reichert	Anna	Gästehaus	Brünnstadt	
Ruß	Josef	Heizungsbau	Brünnstadt	
Roth	Klaus- Dieter	Fahrschule	Gerolzhofen	
Roth & Schön		Autohaus	Gerolzhofen	
Rudolph	Arthur	Viehhandel	Herlheim	
Schmeußer	Stefan	Getränkehandel	Brünnstadt	
Schmitt	Erhard	Bäckerei	Frankenwinheim	
Schneider		Heizöl	Gerolzhofen	
Seufert	Germann	Kaminbau	Lülsfeld	
Seitz	Thomas	Steuerberater	Gerolzhofen	
Südzucker		Zuckerfabrik	Zeil	
Sperling	Josef	Bauunternehmen	Frankenwinheim	
Tega Gas			Würzburg	
ÜZ		Stromversorger	Lülsfeld	
Wachtel	Wally	Gardinen	Gerolzhofen	
Weis	Ulrike	Bauunternehmen + Planung	Obervolkach	
Wolf		Gartenbau	Grettstadt	

Dr. V. Döring

Tierarzt

Gerotzhofen



#### Metallbau

- Gartenzäune
- Hoftore
- Balkongeländer
- Blechkantungen
- Stahltreppen
- Edelstahlbearbeitung

#### Land- und Gartentechnik

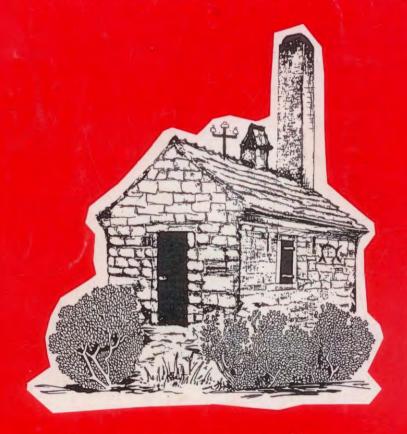
- · Massey-Ferguson
- · Landini
- · Maak Kipper
- · KEW Hochdruckreiniger
- · Sachs/Dolmar Gartengeräte
- · Husqvarna Gartengeräte

Ihr Fachbetrieb vor Ort

97529 Alitzheim – Bahnhofstraße 30 Tel. 0 93 82 / 13 27 – Fax 0 93 82 / 47 20 In Verbindung mit unserem

Feuerwehrjubiläum

feiern wir heuer auch unser traditionelles



# **Backofenfest**

8. Juli 2001